

Leitfaden zur Erarbeitung von landschaftspflegerischen Begleitplänen an Bundeswasserstraßen



Titelbild

Kompensationsfläche Wildbach, Main-km 142,6 - 143,0, westlich von Wertheim
(BfG, 2008)

Leitfaden zur Erarbeitung von landschaftspflegerischen Begleitplänen an Bundeswasserstraßen

Bearbeitung:

Karin Karras	(BfG / Ref. U3 / Federführung)
Hubert Liebenstein	(BfG / Ref. U3)
Dietmar Abel	(WNA Helmstedt)
Thomas Hegmann	(WNA Aschaffenburg)
Thomas Heim	(WNA Datteln)
Katrin Knörnschild	(WNA Berlin)
Barbara Schäfer	(BMVBS, WS 15)
Kai Schäfer	(BMVBS, WS 14)

Technische Bearbeitung:

Gabriela Zimmerer	(BfG / Ref. U3)
-------------------	-----------------

Bundesanstalt für Gewässerkunde
Postfach 20 02 53
56002 Koblenz
www.bafg.de

Herausgeber:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn
www.bmvbs.de

Bonn, März 2010

Der Bericht darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Die Vervielfältigung und eine Veröffentlichung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINER TEIL.....	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
2.1	BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG)	2
2.1.1	EINGRIFFSREGELUNG NACH BNATSCHG.....	2
2.1.2	EUROPÄISCHES NETZ „NATURA 2000“ (SCHUTZ DER GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG UND DER EUROPÄISCHEN VOGELSCHUTZGEBIETE).....	3
2.2	LANDESNATURSCHUTZGESETZE.....	4
2.3	GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG).....	4
2.4	GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (WASSERHAUSHALTSGESETZ - WHG)	5
3	INHALTLICHE BEZÜGE ZWISCHEN LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEM BEGLEITPLAN UND UMWELTVERTRÄGLICHKEITSENTSUCHUNG SOWIE WEITEREN PLANUNGSUNTERLAGEN	6
4	INHALTE UND FACHLICHE ANFORDERUNGEN BEI DER ERARBEITUNG EINES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANS	8
4.1	ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN.....	8
4.2	BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS.....	9
4.3	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BEARBEITUNGSGEBIETES	9
4.4	BESTANDBESCHREIBUNG UND –BEWERTUNG	10
4.5	KONFLIKTANALYSE UND EINGRIFFSERMITTLUNG	11
4.6	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MAßNAHMENPLANUNG	13
4.6.1	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMAßNAHMEN IM RAHMEN DER EINGRIFFSREGELUNG (§ 15 BNATSCHG).....	14
4.6.2	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE KOMPENSATIONSMAßNAHMEN IM RAHMEN DER EINGRIFFSREGELUNG (§ 15 BNATSCHG).....	15
4.6.3	MAßNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KOHÄRENZ DES EUROPÄISCHEN ÖKOLOGISCHEN NETZES „NATURA 2000“ NACH § 34 BNATSCHG.....	18
4.6.4	MAßNAHMEN IM RAHMEN DER BESTIMMUNGEN ZUM BESONDEREN ARTENSCHUTZ	19

4.6.5	MAßNAHMEN IM RAHMEN DER AUSNAHMEREGLUNGEN VON BEWIRTSCHAFTUNGSZIELEN (§§ 27 BIS 31 WHG)	20
4.7	BILANZIERUNG DER EINGRIFFSFOLGEN UND DER GEPLANTEN KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	20
4.8	ABSTIMMUNG WÄHREND DER BEARBEITUNG	22
5	HINWEISE FÜR DIE UMSETZUNG VON KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	24
5.1	FLÄCHENBEREITSTELLUNG FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	24
5.2	ZEITLICHE UMSETZUNG DER KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	24
5.3	AUSFÜHRUNGSPLANUNG	25
5.4	ERFOLGSKONTROLLEN	25
5.5	SICHERUNG, PFLEGE UND UNTERHALTUNG DER KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	26
6	QUELLEN / VERWENDETE UNTERLAGEN	28
7	RECHTSGRUNDLAGEN	30
8	BEGRIFFSERKLÄRUNGEN/ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	31
9	ANLAGEN	34

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Vereinfachte Darstellung des Prüfschemas (Entscheidungskaskade) für die Entscheidungsfindung im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG.....	13
Abb. 2: Methodische Vorgehensweise bei der Bilanzierung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen.....	22

1 Allgemeiner Teil

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die auf Grund eines nach öffentlichem Recht, z. B. nach Bundeswasserstraßengesetz, vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden sollen, sieht das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vor.

Zweck dieses Leitfadens ist es, Anforderungen für die Erarbeitung von landschaftspflegerischen Begleitplänen im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. –genehmigungsverfahren zu formulieren, die für alle Vorhaben an Bundeswasserstraßen Gültigkeit besitzen. Diese sollen einen möglichst einheitlichen Aufbau und einheitliche Inhalte von landschaftspflegerischen Begleitplänen, die im Geltungsbereich der WSV aufzustellen sind, gewährleisten. Damit werden gleichzeitig Auftraggebern und Bearbeitern praktische Hinweise für die Aufstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne an die Hand gegeben.

Es werden Hinweise auf rechtliche Grundlagen vorangestellt (Kapitel 2). Weiterhin wird auf die engen Anknüpfungspunkte zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) und zu weiteren Planungsunterlagen eingegangen (Kapitel 3). In Kapitel 4 werden die wesentlichen Inhalte und fachlichen Anforderungen behandelt, die an die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans zu stellen sind.

Auf Anforderungen, die sich aus dem BNatSchG bezüglich der Behandlung von Natura 2000-Gebieten bzw. in Bezug auf den Artenschutz ergeben, wird an dieser Stelle nur im unbedingt erforderlichen Umfang eingegangen, da hierfür eigenständige Leitfäden vorliegen (Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen, Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen).

Parallel zu diesem Leitfaden wurde eine weitere Arbeitshilfe entwickelt, die anhand der in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vorliegenden praktischen Erfahrungen insbesondere unter ökonomischen und liegenschaftsrechtlichen Gesichtspunkten Empfehlungen für Kompensationsmaßnahmen gibt: Empfehlungen für die Planung, Umsetzung und Sicherung von Kompensationsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen (BMVBS (2010)).

Der Leitfaden besteht aus einem Textteil und sechs Anlagen.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das rechtliche Erfordernis zur Aufstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans ergibt sich aus § 17 Abs. 4 BNatSchG, der besagt, dass ein Planungsträger bei Eingriffen, die auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden sollen, einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu erstellen hat.¹ Mit diesem planerischen Instrument der Eingriffsregelung sollen die Sicherung oder Wiederherstellung der vor dem Eingriff vorhandenen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung des angetroffenen Landschaftsbildes erreicht werden (KÖPPEL ET AL). Der LBP ist Bestandteil des Fachplans, wie z. B. Vorhabensbeschreibung, UVU usw., der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung rechtsverbindlich wird.

2.1.1 Eingriffsregelung nach BNatSchG

Der wesentliche Begriff im BNatSchG, auf den sich das Erfordernis zur Aufstellung eines LBP begründet, ist der des Eingriffs. § 14 Abs. 1 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Es reicht die bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung, einer negativen Veränderung aus. Diese muss auch erheblich sein, Bagatellfälle werden nicht erfasst. Beeinträchtigungen sind bereits dann als erheblich zu bewerten, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere mehr als unbedeutend sind (GELLERMANN). Dies hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab, je empfindlicher das jeweilige Ökosystem und je schutzwürdiger die betroffenen Bestandteile des Naturhaushalts sind, desto eher wird von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen sein (GELLERMANN, vgl. auch GASSNER). Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird dann ausgegangen, wenn die Veränderung von einem gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig und störend empfunden wird (GELLERMANN).

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Weiterhin ist der Verursacher eines Eingriffs nach § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen

¹ Der genaue Wortlaut der im nachfolgenden Text zitierten Paragraphen des BNatSchG wird in Anlage 1 zu diesem Leitfaden wiedergegeben.

durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Bei allen Entscheidungen, welche die Eingriffsregelung betreffen, ist bei Vorhaben des Bundes gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG das Benehmen mit den zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege herzustellen. Das bedeutet, dass den Naturschutzbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zum LBP zu geben ist und dass diese Stellungnahme bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist. Eine Zustimmung der Naturschutzbehörden, d. h. ein Einvernehmen, ist nach Bundesnaturschutzrecht nicht erforderlich. Aus der Zusammenschau mit § 3 Abs. 5 BNatSchG ergibt sich, dass diese Beteiligung bereits sehr frühzeitig („bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen“) zu erfolgen hat.

Soll im Rahmen der Benehmensherstellung von der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, so entscheidet hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

2.1.2 Europäisches Netz „Natura 2000“ (Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete)

Speziell zum Schutz der in Europa heimischen Vogelwelt ist die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) erlassen worden. Neben anderen Maßnahmen steht die Einrichtung besonderer Schutzgebiete zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Lebensräume für die Vogelwelt im Vordergrund.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 11. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen beizutragen. Zu diesem Zweck wird unter Einbeziehung der Vogelschutzgebiete ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete (= Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) mit der Bezeichnung „Natura 2000“ entwickelt.

Die FFH-Richtlinie wird durch die §§ 31 bis 34 BNatSchG in deutsches Recht umgesetzt. Konkret regelt § 34 BNatSchG die Frage der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit den Erhaltungszielen der davon betroffenen Natura 2000 - Gebiete. Danach müssen Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000 - Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des betroffenen Gebietes unterzogen werden. Ergibt diese Prüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebietes, so ist das Projekt nur unter den in § 34 Abs. 3 und Abs. 4 BNatSchG genannten Bedingungen zulässig. Liegen diese Voraussetzungen vor und soll das Projekt zugelassen und durchgeführt werden, so sind gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen (Kohä-

renzsicherungsmaßnahmen). Diese Maßnahmen sollen wegen des oftmals sachlichen Zusammenhangs mit der Eingriffsregelung nach §§ 13 bis 16 BNatSchG ebenfalls im LBP dargestellt werden (siehe Kapitel 4.6.3).

Das gilt in gleichem Maße für Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, die den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen haben und zur Reduzierung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele vorgesehen werden können.

2.1.3 Berücksichtigung des Artenschutzes

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind alle geschützten Arten bei der Ermittlung der vom Vorhaben beeinträchtigten Werte und Funktionen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus hat der besondere Artenschutz in Planfeststellungsverfahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Insbesondere die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sind dabei relevant. Häufig ist dazu ein spezieller Fachbeitrag zu erstellen.

In § 44 BNatSchG werden Zugriffsverbote formuliert, die (unter Berücksichtigung der in § 44 Abs. 5 und 6 enthaltenen Einschränkungen und der Ausnahmeregelungen von § 45) Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen können. Wegen des Sachzusammenhanges sollten solche Maßnahmen auch Bestandteil des LBP sein.

2.2 Landesnaturschutzgesetze

Die Landesnaturschutzgesetze und Landesnaturschutzverordnungen enthalten weitere detaillierte Regelungen zur Bewältigung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Sie gestalten etwa die Bestimmungen über die Ersatzgeldzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG), über die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen (sog. Ökokonten oder Flächenpools) (§ 16 BNatSchG) oder über Verfahrensvorschriften (vgl. § 17 Abs. 11 BNatSchG) weiter aus. Darüber hinaus sind die Länder nach Art. 72 Abs. 3 GG berechtigt, auch inhaltlich vom BNatSchG abweichende Regelungen zu erlassen.

2.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach UVPG müssen die Unterlagen, die der Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens vorzulegen hat, eine Beschreibung der Maßnahmen enthalten, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Betroffen sind die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern. Die genannten Maßnahmen müssen – im Unterschied zum LBP – nur in einer allgemeinen Form beschrieben und nicht planerisch ausgearbeitet sein.

UVPG und BNatSchG unterscheiden sich bezüglich ihrer Schutzgüter und damit hinsichtlich der Darstellung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Das UVPG verlangt eine Darstellung dieser Maßnahmen auch für die Schutzgüter Menschen sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter, das BNatSchG dagegen nicht. Die zuletzt genannten Schutzgüter sind somit nicht Gegenstand eines LBP. Bei Bedarf sind für sie an anderer Stelle des Fachplans entsprechende Maßnahmen darzustellen.

2.4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Mit den §§ 27 bis 31 WHG wird die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) in deutsches Recht umgesetzt. Aus- und Neubaumaßnahmen der WSV müssen die danach maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen (§ 12 Abs. 7 WaStrG). Ziel der EG-WRRL ist die Vermeidung einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands und die Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands eines natürlichen oberirdischen Gewässers. Bei erheblich veränderten und künstlichen Gewässern tritt an die Stelle des ökologischen Zustands das ökologische Potential. § 31 enthält Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen, die betrachtet werden, wenn das Verschlechterungsvermeidungsgebot nicht eingehalten werden kann. Nach § 31 Abs. 2 ist eine Verschlechterung des Gewässerzustands unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. U. a. müssen alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer zu verringern. Diese Maßnahmen sollten auch im LBP dargestellt bzw. nachrichtlich aufgeführt werden.

3 Inhaltliche Bezüge zwischen landschaftspflegerischem Begleitplan und Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie weiteren Planungsunterlagen

Im Planungsprozess folgt der LBP auf die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) bzw. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)² und baut weitgehend auf den dort gewonnenen Daten und Ergebnisse auf. Sofern für ein Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU), ein artenschutzrechtlicher Beitrag oder ein Beitrag zur EG-WRRL notwendig sind, werden deren Ergebnisse ebenfalls Grundlage des LBP. In Kapitel 4 wird auf diese Bezüge im Einzelnen eingegangen.

Für Vorhaben an Bundeswasserstraßen, bei denen ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, wird durch die Planfeststellungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG durchgeführt. Im so genannten § 5-Gespräch (auch: Scoping-Termin) wird der vom TdV vorgesehene inhaltliche, zeitliche und räumliche Untersuchungsrahmen für die UVU den zu beteiligenden Behörden sowie ggf. Sachverständigen und Dritten (z. B. Natur- und Umweltschutzvereinigungen) vorgestellt, mit diesen erörtert und anschließend auf der Grundlage dieser Erörterung durch die Planfeststellungsbehörde festgelegt. Auf Grund dieser Festlegungen werden für die im UVPG aufgeführten Schutzgüter (siehe Kapitel 2.3) der Ist-Zustand erhoben und bewertet, Wirkungsprognosen erstellt (auch für die jeweiligen Wechselwirkungen), die Erheblichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen beurteilt und Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung sowie zu Ausgleich und Ersatz gemacht (siehe auch (BMVBS 2007)).

Das Untersuchungsgebiet der UVU wird jeweils schutzgutbezogen so abgegrenzt, dass es die mögliche Reichweite der Umweltauswirkungen erfasst. Diese können bei den verschiedenen Schutzgütern unterschiedliche Ausdehnung haben. Beispielsweise können die Wirkungen beim Schutzgut Landschaft weit reichender sein als beim Schutzgut Pflanzen. Bei der Festlegung des Untersuchungsgebiets sind möglichst sämtliche Vorhabensbestandteile bereits zu berücksichtigen, z. B. auch Flächen für die Ablagerung von Bodenmaterial und – so weit bereits erkennbar – auch für Kompensationsmaßnahmen. Damit geht in manchen Fällen das Untersuchungsgebiet zwar über den eigentlichen Wirkraum der UVU hinaus, es lassen sich dadurch aber ergänzende Nachuntersuchungen im Rahmen des LBP, die zu einer zeitlichen Verzögerung des Vorhabens führen können, weitgehend vermeiden.

Bei der Erhebung des Ist-Zustands sind insbesondere bei den flächenhaft erfassbaren Schutzgütern die Bearbeitungsmaßstäbe von UVU und LBP und der technischen Planung aufeinander abzustimmen. Dies gilt vor allem für die Kartierung der Biotoptypen, da die flächenhafte Darstellung der Biotoptypen eine wesentliche Planungsgrundlage für den LBP ist, der meist

² Der Begriff UVU beschreibt den Vorgang der Untersuchungen sowie die nachfolgenden Arbeiten bei der Erstellung eines Gutachtens zur Umweltverträglichkeit. Der Begriff UVS kennzeichnet die Studie selbst. Die Begriffe UVU und UVS werden in der Praxis oft synonym gebraucht (KÖPPEL ET AL 2004). Nachfolgend wird nur noch der Begriff UVU verwendet.

im gleichen Maßstab wie die technische Planung erarbeitet wird. Der jeweilige Bearbeitungsmaßstab von UVU und LBP ist von der Größe des einzelnen Vorhabens abhängig.

In der UVU und im LBP sind in verschiedenen Arbeitsschritten Bewertungen vorzunehmen. Die dazu erforderlichen Bewertungsverfahren (z. B. Bewertung der Schutzgüter, Bewertung der Eingriffe) sind frühzeitig aneinander anzupassen, um die Durchgängigkeit der Bewertung zwischen beiden Planfeststellungsunterlagen zu gewährleisten und die Nachvollziehbarkeit sicher zu stellen. Da in der Regel jedes Bundesland eigene Bewertungsverfahren bevorzugt und es somit bundesweit kein einheitliches Bewertungsverfahren gibt, ist die Bewertungsmethodik zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mit den jeweiligen zuständigen Landesbehörden abzustimmen, um auf dieser Basis weitgehend „abgesichert“ die nachfolgende Bearbeitung durchführen zu können.

Im UVPG wird u. a. die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der von einem Vorhaben zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter verlangt. Da der Begriff „erheblich“ weder im UVPG noch im BNatSchG definiert ist (siehe Kapitel 2.1.1), ist die Erheblichkeitsschwelle jeweils aus den gewählten Bewertungsmaßstäben, z. B. dem Grad der Veränderung, der Empfindlichkeit der Schutzgüter, der Dauer der Auswirkung und der räumlichen Ausdehnung – klein-, mittel- oder großräumig – herzuleiten (z. B. BMVBS (2007), Anlage 5).

Bestimmte erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds werden in § 14 Abs. 1 BNatSchG als Eingriffe definiert, deshalb ist die Analyse und Prognose der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in der UVU eine wesentliche Grundlage für die im LBP durchzuführende Eingriffsermittlung. Während sich in der UVU die Darstellung der Auswirkungen meist auf qualitative Aussagen beschränkt, besteht die Aufgabe des LBP in der genauen Ermittlung, d. h. auch in der Quantifizierung des Eingriffsumfanges für die naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter.

Üblicherweise wird der LBP erarbeitet, nachdem die Ergebnisse der UVU vorliegen. Da dies für viele Vorhaben einen zu langen Planungszeitraum bedeutet, kann eine parallele Bearbeitung von UVU, weiteren Fachgutachten und LBP sinnvoll sein. Dies erfordert einen ständigen Abgleich der jeweiligen Ergebnisse, damit keine Widersprüche in der Planfeststellungsunterlage auftreten. Damit möglichst wenig Zeit- und Informationsverluste während dieser Bearbeitung entstehen, kann es hilfreich sein, UVU einschließlich evtl. weiterer Gutachten und LBP „in eine Hand“ zu geben.

Sofern von einem Vorhaben Natura 2000-Gebiete betroffen sind, sind die Ergebnisse einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) in der UVU und im LBP zu berücksichtigen. Auch ein ggf. erforderlicher artenschutzrechtlicher Beitrag sowie Ausführungen zur EG-WRRL sollten Berücksichtigung finden. Aus den genannten Fachgutachten können Maßnahmen resultieren (vgl. Kapitel 2), die naturschutzfachlich im Zusammenhang mit den im LBP zu erarbeitenden Kompensationsmaßnahmen stehen. Daher sind alle Maßnahmen gemeinsam im LBP zu betrachten. Nähere Erläuterungen finden sich in Kapitel 4.

4 Inhalte und fachliche Anforderungen bei der Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans

Der LBP muss inhaltlich den Erfordernissen der gesetzlichen Eingriffsregelung nach BNatSchG genügen. Ebenso müssen der landschaftspflegerische Planungsprozess nachvollziehbar und transparent dargestellt und die planerischen Aussagen detailliert und begründet dargelegt sein, damit sie genehmigungsfähig sind und zur Planfeststellung eingereicht werden können.

Der LBP soll ein für sich eigenständig „lesbarer“ Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sein, d. h., er muss die wesentlichen Aussagen der technischen Planung, der UVU, der FFH-VU und weiterer Fachgutachten beinhalten. In den LBP sind nur die wichtigsten LBP-relevanten Aussagen der UVU zu übernehmen, um in den Planfeststellungsunterlagen³ unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Der LBP ist mit Text und Karten/Plänen zu fertigen. Die wesentlichen Inhalte werden nachfolgend dargestellt. Beispiele für erforderliche Pläne finden sich in Anlage 2. Anforderungen an die Pläne im LBP und ihre IT-Bearbeitung werden in Anlage 4 detaillierter beschrieben.

Zunehmend sind auch Maßnahmen in den LBP aufzunehmen, die nicht aus der Eingriffsregelung sondern aus anderen gesetzlichen Bestimmungen resultieren (siehe Kapitel 2). Das betrifft beispielsweise Kohärenzsicherungsmaßnahmen für FFH- und EU-Vogelschutzgebiete oder Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen, die sich im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben können (z. B. CEF-Maßnahmen). Diese Maßnahmen haben häufig einen sehr viel engeren räumlichen und funktionalen Bezug und werden meistens vor den landschaftspflegerischen Maßnahmen erarbeitet.

Da zwischen allen Maßnahmen jedoch vielfach ein Sachzusammenhang besteht, erscheint es sinnvoll, sie im LBP zu einem Gesamtkonzept zusammenzuführen, auch, wenn sie teilweise an anderer Stelle geplant werden. Es muss jedoch erkennbar bleiben, mit welchem gesetzlichen Hintergrund die einzelnen Maßnahmen vorgesehen worden sind. Dabei sind auch Maßnahmen mit Mehrfachfunktion denkbar.

Nachfolgend werden die einzelnen im LBP vorzusehenden Kapitel inhaltlich erläutert.

4.1 Allgemeine Vorbemerkungen

In einem einleitenden Abschnitt werden Veranlassung und Begründung des Bauvorhabens in knapper Form beschrieben und die zu berücksichtigenden gesetzlichen Vorgaben erläutert. Es ist z. B. auf Besonderheiten hinzuweisen, die sich auf Grund der jeweiligen Landesnatur-

³ Die Aussagen zur Planfeststellung gelten jeweils in gleicher Weise auch für die Plangenehmigung. Ausgenommen sind Hinweise, die Bezug auf die UVU nehmen.

schutzgesetze ergeben. Sofern ein Vorhaben eine besondere Vorgehensweise bei der Bearbeitung des LBP erfordert, ist diese Vorgehensweise zu erläutern. Außerdem sollte darauf hingewiesen werden, wenn Maßnahmen mit anderem rechtlichen Hintergrund (Natura 2000, besonderer Artenschutz) Berücksichtigung finden.

4.2 Beschreibung des Bauvorhabens

Eine wichtige Grundlage des LBP ist die Vorhabensbeschreibung. Sie ist der technischen Planung des Vorhabensträgers (TdV) zu entnehmen. Da die Vorhabensbeschreibung auch bereits Gegenstand der UVU ist, kann im LBP auf eine ausführliche Darstellung des Vorhabens verzichtet werden, soweit sich die Planung gegenüber der UVU nicht verändert hat. Soweit im technischen Planungsprozess oder in der UVU verschiedene Varianten untersucht wurden, sind die wesentlichen Ergebnisse des Variantenvergleichs zu nennen. Im LBP wird nur noch die Variante bearbeitet, die zur Ausführung kommen soll.

Die Beschreibung des Bauvorhabens im LBP beinhaltet die wesentlichen Angaben

- zur technischen Planung (zur Lage und zum Standort, zur notwendigen Gesamtinanspruchnahme von Flächen sowie den damit verbundenen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, zu Grundwasserstandsänderungen),
- zum Ergebnis des Variantenvergleichs,
- zum geplanten Bauablauf (Bauzeiten, Dauer und Ablauf der voraussichtlichen Bauphasen und Bauarbeiten), zur Lage von Baustelleneinrichtungsflächen und Ablagerungsflächen für die Baggergutverbringung,
- zum ordnungsgemäßen Betrieb von Anlagen (z. B. Schleusen),
- zu möglicherweise auftretenden Emissionen und
- zu den durch die Neuplanung bedingten künftigen Unterhaltungsarbeiten einschließlich der dazugehörigen Anlagen.

4.3 Allgemeine Beschreibung des Bearbeitungsgebietes

Im LBP erfolgt eine allgemeine Beschreibung des Bearbeitungsgebiets, die eine Einordnung des eigentlichen Vorhabensbereichs in den Naturraum ermöglicht. Neben der Darstellung des Naturraums sind

- Angaben zur Lage und Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes,
- Angaben zu Schutzgebieten (z. B. Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete) und

- Angaben zu Planungsvorgaben aus übergeordneten naturschutzfachlichen Planungen (z. B. Landschaftsrahmenplan) und zu Planungen Dritter (z. B. andere Bauvorhaben, die bei der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung zu berücksichtigen sind) zu machen.

Das Bearbeitungsgebiet des LBP wird einerseits begrenzt auf Grund der Ergebnisse der UVU, die erkennen lassen, wo für die Ausführungsvariante keine räumlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten nachteiligen Umweltauswirkungen von Natur und Landschaft mehr zu erwarten sind. Das Bearbeitungsgebiet umfasst andererseits aber auch die tatsächlichen Suchräume für Kompensationsmaßnahmen und die Flächen, auf denen schließlich die Kompensationsmaßnahmen geplant werden. Diese Flächen können auch in größerer Entfernung zum eigentlichen Vorhabensgebiet liegen. Das für den LBP relevante Bearbeitungsgebiet kann deshalb aus mehreren Teilgebieten bestehen und muss somit nicht identisch mit dem Untersuchungsgebiet der UVU sein (siehe Anlage 2-1).

4.4 Bestandsbeschreibung und –bewertung

Die Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens im LBP setzt eine aktuelle Beschreibung und Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds voraus. Dazu sind die wesentlichen Angaben der UVU zum Ist-Zustand der für den LBP relevanten Schutzgüter (Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und je nach Landesnaturschutzgesetz auch Erholung) in den LBP zu übernehmen und in allgemein verständlicher Art zusammenzufassen. Für die Bearbeitung des LBP sind in der Regel die für die UVU erhobenen Daten des Ist-Zustandes ausreichend. Sofern allerdings für die Planung von Kompensationsmaßnahmen weitere Flächen außerhalb des Untersuchungsgebiets der UVU herangezogen werden müssen, sind auch für diese Flächen entsprechende Bestandserhebungen (im Wesentlichen der Pflanzen und Tiere, aber auch z. B. des Bodens oder der Grundwasserstände) durchzuführen, um den Ausgangswert und die Eignung sowie die Entwicklungsmöglichkeit dieser Flächen beurteilen zu können.

Da verschiedene - vor allem aber größere - Ausbauvorhaben teilweise längeren Planungszeiträumen unterliegen, sind die Bestandserhebungen zu überprüfen und zu aktualisieren, sobald relevante Veränderungen aufgetreten sein können. Eine Überprüfung und Aktualisierung sollte dann erfolgen, wenn zwischen der Bestandsaufnahme und der Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens mehr als fünf Jahre liegen.

Neben der Erhebung des Ist-Zustands wird in der UVU auch eine Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer aktuellen Bedeutung für die Umwelt durchgeführt. Im Rahmen von Vorhaben an Bundeswasserstraßen wird dazu meist eine 5-stufige ordinale Skala verwendet (siehe BMVBS (2007), Anlage 4). Die wesentlichen Bewertungsergebnisse der UVU sind im LBP zusammenzufassen, um die aktuelle Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zu dokumentieren. Für ergänzende Untersuchungen im Rahmen der Bearbeitung des LBP ist die gleiche Bewertungsmethodik wie in der UVU anzuwenden. Die Bewertungen von Natur und Landschaft müssen in der UVU und im LBP grundsätzlich über-

einstimmen. Kommt der LBP, z. B. auf Grund von aktuelleren Untersuchungen, zu anderen Bewertungsergebnissen als die UVU, so sind diese Unterschiede zu erläutern und zu begründen.

In Kapitel 3 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Bewertungsmethodik zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mit den jeweiligen zuständigen Landesbehörden abzustimmen ist.

4.5 Konfliktanalyse und Eingriffsermittlung

In der UVU werden für das jeweilige Vorhaben die bau-, anlage- und betriebsbedingten nachteiligen Umweltauswirkungen zumindest in qualitativer Hinsicht ermittelt. Im LBP sind die Ergebnisse im Rahmen der Konfliktanalyse hinsichtlich der naturschutzfachlich relevanten Beeinträchtigungen zusammenzufassen. Es sind sowohl die erheblichen als auch die unerheblichen Beeinträchtigungen darzustellen. Die Ergebnisse der UVU sind für die LBP-relevanten Schutzgüter hinsichtlich der Erfordernisse der Eingriffsregelung zu überprüfen, ggf. zu ergänzen und die Eingriffe zu quantifizieren, sofern dies für die betroffenen Schutzgüter möglich ist.

Die Konfliktanalyse und Eingriffsermittlung im LBP umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Die erheblichen Beeinträchtigungen der im Einzelnen betroffenen Schutzgüter sind auf der Grundlage der Ergebnisse der UVU detailliert darzustellen. Nur die erheblichen Beeinträchtigungen stellen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG auch Eingriffe dar, deren Kompensation im LBP zu planen ist. Im Rahmen der Prüfung der Erheblichkeit wird regelmäßig auch die Nachhaltigkeit von Beeinträchtigungen mit berücksichtigt. Meist werden Beeinträchtigungen, die mehr als 5 Jahre wirksam sind, als nachhaltig beurteilt.

Dennoch sind neben den erheblichen auch die unerheblichen Beeinträchtigungen zu prüfen, da mehrere unerhebliche Beeinträchtigungen insgesamt die Erheblichkeitsschwelle überschreiten können und dann eine Kompensation erfordern.

- Die Eingriffe sind nach bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu unterscheiden. Diese Angaben können zumeist direkt aus der UVU übernommen werden.
- Die Eingriffsermittlung hat schutzgutbezogen zu erfolgen. Neben der Darstellung der funktionalen Veränderungen sind auch die genauen Eingriffsflächen zu ermitteln, soweit eine flächenhafte Erfassung möglich ist (z. B. bei Biotoptypen, Bodentypen, Tierlebensräumen).
- Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind ebenfalls hinsichtlich möglicher entstehender Eingriffe zu überprüfen, soweit dies nicht bereits aus der UVU hervorgeht.
- Wurde bereits in der UVU eine den Anforderungen der Eingriffsregelung entsprechende weitgehend detaillierte Eingriffsermittlung durchgeführt, so müssen die jeweiligen Ergebnisse der UVU und des LBP übereinstimmen. Kommt der LBP zu anderen Ergebnissen

als die UVU, so sind diese Unterschiede zu erläutern und nachvollziehbar zu begründen. Dies kann der Fall sein, wenn sich während des Planungsprozesses Änderungen der Planung ergeben haben, die in der UVU nicht berücksichtigt werden konnten.

- Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Eingriffe im LBP ist verständlich und nachvollziehbar zu erläutern. Sie soll bereits eine Herleitung des erforderlichen Kompensationsbedarfs bei den einzelnen Schutzgütern ermöglichen. Es sind ggf. die Unterschiede gegenüber der Vorgehensweise in der UVU zur Ermittlung der nachteiligen Umweltauswirkungen aufzuzeigen.
- Für die Festlegung des Kompensationsbedarfs gibt es keine allgemeingültigen Vorschriften oder Verfahren. Deshalb ist das im jeweiligen Vorhaben vorgesehene Verfahren bzw. die Methodik frühzeitig mit den zuständigen Landesbehörden abzustimmen (siehe auch Kapitel 3), um ggf. von diesen Behörden bevorzugte Verfahren mit den fachlichen Erfordernissen – die sich z. B. aus vergleichbaren Vorhaben an Bundeswasserstraßen ergeben haben – in Übereinstimmung zu bringen und sich auf ein bestimmtes Verfahren zu einigen.

Oftmals werden in diesen Verfahren verbal-argumentative und formale Komponenten miteinander kombiniert, d. h., neben einer verbalen Darstellung erfolgt – sofern dies für einzelne Schutzgüter möglich ist – eine Verknüpfung mit den Wertigkeiten und Flächengrößen der betroffenen Schutzgüter.

In Abhängigkeit von der Wertigkeit der betroffenen Lebensräume, Pflanzen- und Tiergemeinschaften oder anderer Schutzgüter, von der Intensität sowie der Dauer des Eingriffs wird der Eingriffsumfang und der sich daraus ergebende Kompensationsbedarf anhand unterschiedlich großer Faktoren (z. B.: 1:0,5; 1:1; 1:2; 1:3; 1:...) festgelegt und mit der beeinträchtigten Flächengröße in Beziehung gesetzt. Für die dauerhafte Beseitigung eines sehr wertvollen Vegetationsbestandes, z. B. eines alten Waldes mit seiner charakteristischen Begleitflora und -fauna, der nur in sehr langen Zeiträumen wieder herstellbar ist, kann eine Neubepflanzung einer im Vergleich zur beeinträchtigten Fläche mehrfach so großen Fläche notwendig sein, um den rechtlichen Kompensationsforderungen zu entsprechen.

Für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung kommt, gerade bei komplexen Bauvorhaben, wie sie in der WSV häufig umzusetzen sind, der verbal-argumentativen Darstellung eine besondere Bedeutung zu.

Die Ergebnisse der Konfliktanalyse und Eingriffsermittlung sind die Grundlagen der anschließenden landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung.

4.6 Landschaftspflegerische Maßnahmenplanung

Für die Eingriffsregelung gibt § 15 BNatSchG eine genaue Abfolge der Entscheidungsfindung vor, die im Sinne einer Entscheidungskaskade zu durchlaufen ist und die verschiedenen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Folge hat (siehe Abb. 1).

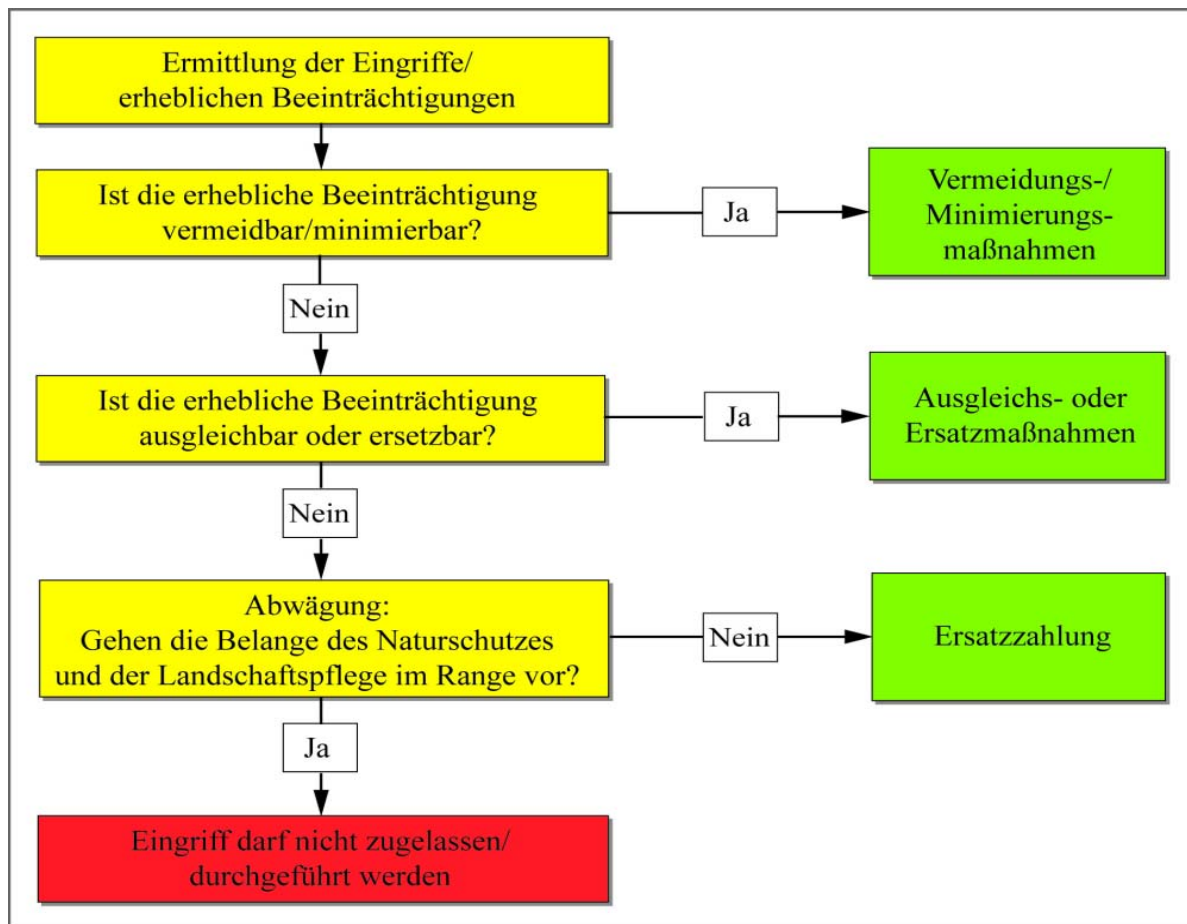


Abb.1: Vereinfachte Darstellung des Prüfschemas (Entscheidungskaskade) für die Entscheidungsfindung im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG

4.6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG)

An erster Stelle steht nach § 15 Abs. 1 BNatSchG in dieser Entscheidungskaskade die Verpflichtung zur Vermeidung. Die Pflicht zur Vermeidung ist nicht in einem absoluten Sinne zu verstehen, sondern sie umfasst auch die teilweise Vermeidung, d. h., die Minimierung. Gemäß § 15 Abs. 1 sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. D. h., das Vorhaben an sich wird nicht in Frage gestellt.

Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht und unterliegt nicht der planerischen Abwägung. Es ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, d. h., der Aufwand zur Vermeidung von Beeinträchtigungen muss zur Schwere der damit voraussichtlich zu vermeidenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in einem angemessenen Verhältnis stehen (HTG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1).

Die in der UVU vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind – soweit sie in der technischen Planung nicht bereits berücksichtigt wurden – im LBP auf ihre Umsetzbarkeit hin zu prüfen, zu konkretisieren und durch weitere Vorschläge zu ergänzen. Alle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in einem gesonderten Abschnitt des LBP darzustellen. Vor allem sind auch die Maßnahmen zu benennen, die im Rahmen des Planungsprozesses entwickelt wurden und bereits in die technische Planung eingegangen sind, wie beispielsweise die Auswahl der Ausführungsvariante, sofern sie auch aus ökologischer Sicht eine günstige Variante darstellt. Darüber hinaus lassen sich besonders während der Baudurchführung Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ergreifen, wie nachfolgende Beispiele zeigen. Mit diesen Maßnahmen können Beeinträchtigungen der Fauna, der Vegetation oder des Bodens vermieden oder minimiert und somit auch der erforderliche Kompensationsbedarf verringert werden.

Auch aus anderen gesetzlichen Bestimmungen (Natura 2000, besonderer Artenschutz) können Maßnahmen resultieren, die den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen haben (vgl. Kapitel 4.6.3 bis 4.6.5). Diese sollten, wenn sie nicht direkt im LBP geplant werden, aufgeführt und auf ihre Wirkung im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft werden.

Beispiele für Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Reduzierung des Baufelds,
- Beachtung von Brut- und Rastzeiten bei Vogelarten bzw. der Laichzeiten bei Fischen,
- Einsatz geräuscharmer Baumaschinen,
- Auswahl von ökologisch nur sehr geringwertigen Flächen für die Baustelleneinrichtung,
- Umsiedlung besonders gefährdeter Pflanzen oder Tierarten vor Baudurchführung.

4.6.2 Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen⁴ im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG)

Wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen ausgeschöpft sind und erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, ist der Verursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – siehe Abb. 1.

Nach KÖPPEL ET AL zeichnen sich Ausgleichsmaßnahmen durch einen engen funktionalen und zeitlichen Bezug zu den beeinträchtigten Funktionen und Werten des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes aus. Gegenüber den Ausgleichsmaßnahmen weisen die Ersatzmaßnahmen eine Lockerung dieses funktionalen Bezugs auf, die beeinträchtigten Funktionen müssen in gleichwertiger, nicht in gleichartiger Weise wie beim Ausgleich wiederhergestellt werden. Außerdem ist auch der enge räumliche Bezug gelockert. § 15 Abs. 2 BNatSchG sieht vor, dass die Ersatzmaßnahmen in dem (gesamten) betroffenen Naturraum durchzuführen sind.

Bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren, aber vorrangigen Eingriffen hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. § 15 Abs. 6 BNatSchG trifft Festlegungen zur Bemessung dieser Ersatzzahlungen und bestimmt, dass sie zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden sind. Bei Vorhaben an Bundeswasserstraßen können somit auch Ersatzzahlungen angeordnet werden. Sie sollten jedoch nur in Erwägung gezogen werden, wenn alle anderen Möglichkeiten der Kompensation ausgeschöpft sind.

Die zur Kompensation der Eingriffe erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind möglichst frühzeitig mit den zuständigen Landesbehörden abzustimmen, damit im Planfeststellungsverfahren keine grundsätzliche Änderung des Kompensationskonzeptes zu befürchten ist.

Anforderungen an die Planung der Kompensationsmaßnahmen:

- Die Planung der Kompensationsmaßnahmen wird vorrangig von den Anforderungen des BNatSchG bestimmt, die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen des Naturhaushalts wiederherzustellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten. Auf Grund dieser Anforderungen sind die Kompensationsziele zu formulieren. Entsprechend dieser Ziele sind Flächen zu suchen, die sich auf Grund ihrer Standortfaktoren und räumlichen Lage zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eignen. Die Flächen müssen darüber hinaus über ein geeignetes Aufwertungspotenzial verfügen.

Bei der Auswahl von Flächen und geeigneten Maßnahmen sind auch Vorschläge von Dritten (z. B. Fachbehörden, Naturschutzverbänden) abzufragen, zu prüfen und ihre Eignung für die Kompensation fachlich darzustellen.

⁴ Nachfolgend werden entweder die Bezeichnungen *Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen* oder -gesamthaft- die Bezeichnung *Kompensationsmaßnahmen* verwendet.

- Bei der Planung der Maßnahmen sind die übergeordneten Entwicklungsziele der Landschaftsplanung, wie sie in Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen sowie Landschafts- und Grünordnungsplänen festgelegt sind, zu berücksichtigen (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG). Dies erhöht auch die Akzeptanz seitens der zuständigen Landesbehörden und kann ggf. die benötigte Fläche reduzieren.
- Auch Maßnahmen, die als Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für nach § 20 BNatSchG ausgewiesene Schutzgebiete oder in Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete geplant sind, kommen als Kompensationsmaßnahmen in Betracht. Dasselbe gilt für Maßnahmen zur Kohärenzsicherung von Natura 2000-Gebieten, für Maßnahmen im Rahmen des besonderen Artenschutzes und für Maßnahmen aus den Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG).
- Insbesondere Maßnahmen, die sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben, und Kohärenzsicherungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4.6.2.3 und 4.6.2.4) haben einen deutlich engeren funktionalen und räumlichen Bezug als die Maßnahmen der Eingriffsregelung und werden daher häufig als erste geplant. Sie sind auch im Rahmen der Eingriffsregelung anrechenbar, wenn sie zur Kompensation beeinträchtigter Funktionen beitragen.
- Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sind nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch andere Maßnahmen erbracht werden kann. Wenn dies nicht der Fall ist, ist das entsprechend darzustellen und zu begründen.
- Die Auswahl und die Eignung der Kompensationsmaßnahmen und der Flächen, auf denen die Maßnahmen realisiert werden sollen, ist umfassend zu dokumentieren, um die Nachvollziehbarkeit im Planfeststellungsverfahren zu gewährleisten.
- Auch Kompensationsmaßnahmen müssen den gesetzlichen Regelungen des besonderen Artenschutzes genügen. Das ist bei ihrer Planung zu beachten.
- Neben den vorrangig zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen Anforderungen spielen auch ökonomische Aspekte bei der Auswahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen und –flächen eine Rolle. Außerdem sind liegenschaftsrechtliche Regelungen zu berücksichtigen. Ausführliche Hinweise dazu finden sich in BMVBS (2010), Kapitel 3.
- Bei der Planung der Kompensationsflächen sind – sofern dies den naturschutzfachlichen Erfordernissen gerecht wird – Maßnahmen zu bevorzugen, die keinen oder nur einen geringen Unterhaltungsaufwand verursachen und damit neben möglicherweise geringen Kosten auch Vorteile aus ökologischer Sicht aufweisen.
- Die Maßnahmenplanung hat in der erforderlichen Detailliertheit zu erfolgen, ohne bereits den Charakter einer Ausführungsplanung zu haben. Es muss im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für jeden Dritten die Betroffenheit durch die geplanten Maßnahmen erkennbar sein. Deshalb sind z. B. Angaben zur Lage und zum Ausgangszustand der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke, zur erforderlichen Flächengröße einzelner Maßnah-

men, zur Tiefe von Wasserflächen, zur Artenauswahl für die Bepflanzung oder auch zur zeitlichen Umsetzung zu machen. Die Planung muss parzellengenau erfolgen. Diese Angaben und die Angabe von Zielerreichungskriterien sind darüber hinaus wichtige Grundlagen für die Aufstellung des nachfolgenden landschaftspflegerischen Ausführungsplans (LAP) oder anderer Planungsunterlagen, aber auch für die spätere Überprüfung des Erfolgs einer Kompensationsmaßnahme.

- Für Neupflanzungen sollten Angaben zu Arten und benötigten Stückzahlen (z. B. Anzahl von Großbäumen oder Anzahl der Pflanzen /m²) gemacht werden. Es ist heimisches, standortgerechtes (d. h. standortheimisches) Pflanzgut zu verwenden.
- Für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die in der Regel nicht sofort nach ihrer Fertigstellung ihre Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild erfüllen können, sind im LBP die Entwicklungs- und ggf. Unterhaltungsmaßnahmen anzugeben, die zur Erreichung der jeweils angestrebten Entwicklungsziele erforderlich sind. Die Maßnahmen - die an die Fertigstellungspflege anschließen - sind nach Art, Umfang und Ausführungszeit zu beschreiben. Dazu gehören z. B. Angaben zur Häufigkeit und den Zeiten der Mahd von Grünländern, zum Entkrauten bzw. Räumen von Entwässerungsgräben und zum Durchführungszeitraum dieser Arbeiten, zur Beseitigung von Gehölzaufwuchs auf Trockenrasen, zur Kontrolle von Amphibienleiteinrichtungen oder -durchlässen. Diese Maßnahmen gehen über reine vegetations-technische Arbeiten hinaus und sind somit umfassender als die in DIN 18919 formulierten Arbeiten. Ein Beispiel ist in Anlage 6 beigefügt.
- Kompensationsmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). Das bedeutet, dass im LBP dazu Angaben enthalten sein müssen.
- Die Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zusätzlich zu den ausführlichen Beschreibungen in Maßnahmenblättern in Form eines eigenständigen Maßnahmenkatalogs (z. B. im Anhang des LBP) darzustellen. Die Maßnahmenblätter ersetzen nicht die textlichen Erläuterungen zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen, sie enthalten jedoch alle wesentlichen Angaben zu den einzelnen Maßnahmen in zusammengefasster, übersichtlicher Form (Beispiel siehe Anlage 3). Diese Maßnahmenblätter können auch bei der nach § 17 Abs. 6 BNatSchG erforderlichen Übermittlung von Daten an die das Kompensationsverzeichnis führende Stelle hilfreich sein.
- Die einzelnen Maßnahmen sind sinnvoll zu benennen, um ihre Auffindbarkeit und eindeutige Zuordnung im Text, in den Maßnahmenblättern und den Plänen zu gewährleisten (z. B. V1, A1, E1).
- Neben den naturschutzfachlichen Anforderungen ist die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit von Flächen entscheidendes Kriterium für die Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Auf diesen Aspekt wird in Kapitel 5.1 eingegangen.

Beispiele für Kompensationsmaßnahmen:

- Anlage von Laichgewässern für Amphibien (als Ausgleich für beseitigte Laichgewässer),
- Anlage von Flachwasserzonen sowohl für Vorhaben im marinen als auch limnischen Bereich (als Ausgleich z. B. für die Beseitigung von Lebensräumen für das Makrozoobenthos oder für die Fische),
- Neuansiedlung von Röhrichten (als Ausgleich für die Beseitigung von Uferröhricht),
- Extensivierung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (als Ausgleich z. B. für den Verlust von Lebensräumen für Wiesenbrutvögel),
- Neuschaffung von Wald/Durchführung von Waldumbaumaßnahmen (als Ausgleich oder Ersatz für die Beseitigung von Wald oder Gehölzbeständen),
- Entsiegelung von Flächen (als Ausgleich für die Anlage neuer Wege, Gebäude oder den Verlust von Boden),
- Neupflanzung von Solitärbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen (z. B. als Kompensation für den Verlust von Alleen oder für Eingriffe in das Landschaftsbild).

4.6.3 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ nach § 34 BNatSchG

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann es erforderlich werden, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzusehen, um die erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen zu verhindern.

Wird ein Vorhaben trotz des negativen Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Prüfung der Ausnahmegründe zugelassen, sind Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ erforderlich. Die naturschutzfachlichen Anforderungen an diese (Ausgleichs-) Maßnahmen sind enger gefasst als für die Kompensationsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe Kapitel 2.1.2). In der Praxis wird zur Unterscheidung für diese Maßnahmen deshalb oftmals der Begriff „Kohärenzsicherungsmaßnahmen“ gebraucht. Häufig werden diese Maßnahmen wegen der spezielleren Anforderungen vor den Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung erarbeitet.

Ziel und Zweck dieser Maßnahmen ist es, den verloren gegangenen Beitrag eines beeinträchtigten Gebietes zur Kohärenz des ökologischen Netzes Natura 2000 wieder herzustellen, so dass der Status quo des Schutzgebietssystems insgesamt aufrecht erhalten bleibt (KÖPPEL ET AL). Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, durch die gewährleistet ist, dass die durch den Eingriff hervorgerufenen Bestandsrückgänge betroffener Arten bzw. die verursachten Lebensraumverluste an geeigneter Stelle quantitativ und qualitativ vollständig kompensiert werden.

Die vor diesem Hintergrund entwickelten Sicherungs- oder Kohärenzmaßnahmen sind in Text und Karte darzustellen. Sinnvollerweise sind sie, in gleicher Weise wie die Schadensbegren-

zungsmaßnahmen, auf Grund des vorhandenen Sachzusammenhangs im Rahmen des LBP, aber als eigenes Kapitel darzustellen. Sofern sie in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erarbeitet worden sind, sind sie nachrichtlich zu übernehmen. Nach KÖPPEL ET AL kann den Verpflichtungen zur Sicherung der Kohärenz grundsätzlich auch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG Rechnung getragen werden, sofern sie neben den Kompensationserfordernissen aus der Eingriffsregelung zugleich auch die Erfordernisse zur Sicherstellung des Gesamtzusammenhangs von Natura 2000 erfüllen. Umgekehrt steht die Einordnung einer Maßnahme als Kohärenzsicherungsmaßnahme ihrer Anerkennung als Kompensationsmaßnahme nach der Eingriffsregelung nicht entgegen. Die landschaftspflegerische Begleitplanung sollte also versuchen, die Maßnahmen so multifunktional zu gestalten, dass beide Erfordernisse bedient werden. Damit kann eine „doppelte“ Kompensation des gleichen Eingriffs auf Grund zweier unterschiedlicher Rechtsgrundlagen (nach § 15 bzw. § 34 BNatSchG) vermieden werden.

Die genannten Maßnahmen sind grundsätzlich so rasch wie möglich zu realisieren. Aus der Beeinträchtigung besonders sensibler und/oder seltener Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensraumtypen kann sich eine besondere Eilbedürftigkeit für die Umsetzung der Maßnahmen ergeben, um nachhaltige Beeinträchtigungen des ökologischen Netzes „Natura 2000“ zu vermeiden.

Weiter gehende Ausführungen zu rechtlichen und fachlichen Anforderungen finden sich im Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BMVBS (2008)).

4.6.4 Maßnahmen im Rahmen der Bestimmungen zum besonderen Artenschutz

Ggf. ist es erforderlich, Maßnahmen zu planen, um die Zulässigkeit im Hinblick auf den besonderen Artenschutz zu gewährleisten. Das ist möglich

- zur Vermeidung von Verbotsverletzungen bei der Prüfung gemäß § 44 BNatSchG:
In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird die Möglichkeit, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen, um bei Eingriffen die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion sicherzustellen, ausdrücklich erwähnt. Es sind auch Maßnahmen denkbar, um den Erhaltungszustand bei Störungen zu stützen oder um Tötung bzw. Verletzung geschützter Tiere zu vermeiden.
- zur Sicherstellung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Wahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustands) (BMVBS (2009)).

Diese Maßnahmen können den Charakter von Vermeidungs- oder (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen haben. Letzteres sind insbesondere die so genannten CEF-Maßnahmen (Continued ecological functionality), auf die sich § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht. Außerdem gibt es Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands, die so genannten FCS-Maßnahmen (favourable conservation status). Sie können sowohl zur Vermeidung einer Verbotsverletzung als auch zur Ermöglichung einer Ausnahme erforderlich werden.

Alle diese Maßnahmen sind eng an ihrer artenschutzrechtlichen Zielsetzung auszurichten. Das erfordert i. d. R. einen engeren räumlich-funktionalen Bezug als bei Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung. Deswegen werden sie oft vor diesen erarbeitet. Da sie zumeist ihre Wirksamkeit vor den negativen Auswirkungen des Bauvorhabens erreichen sollen, müssen sie zügig umgesetzt werden.

Im LBP müssen sie als Maßnahmen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen ergriffen werden, klar erkennbar sein. Daher ist es oft sinnvoll, sie in einem eigenständigen Kapitel darzustellen. Sofern sie im Artenschutzbeitrag erarbeitet wurden, sind sie nachrichtlich zu übernehmen.

Weiter gehende Ausführungen zu rechtlichen und fachlichen Anforderungen finden sich im Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (BMVBS (2009)).

4.6.5 Maßnahmen im Rahmen der Ausnahmeregelungen von Bewirtschaftungszielen (§§ 27 bis 31 WHG)

Die §§ 27 bis 31 WHG setzen die Bestimmungen der EG-WRRL in deutsches Recht um (siehe Kapitel 2.4). Die dort formulierten Bewirtschaftungsziele sind bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Führt das Vorhaben zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes im Sinne dieser Paragraphen, so sind die Ausnahmeregelungen nach § 31 abzu prüfen. In diesem Rahmen kann die Festsetzung von Maßnahmen erforderlich werden, die die nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer verringern (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG).

Erfahrungsgemäß ist ein enger fachlicher Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen, den Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung und ggf. auch weiteren im LBP dargestellten Maßnahmen anzunehmen, da auch diese (bei entsprechenden Eingriffen) auf eine Verbesserung des Gewässerzustandes gerichtet sind. Eine Betrachtung bzw. Darstellung im Rahmen des LBP erscheint daher sinnvoll, sollte aber in einem gesonderten Kapitel erfolgen. Die Bezüge zu einem ggf. in der UVU oder gesondert erarbeiteten Beitrag zur Berücksichtigung der EG-WRRL sind herzustellen.

4.7 Bilanzierung der Eingriffsfolgen und der geplanten Kompensationsmaßnahmen

In jedem LBP ist eine abschließende Gegenüberstellung (Bilanzierung) der einzelnen Eingriffsfolgen (erforderlicher Kompensationsbedarf) mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahmenumfang) erforderlich. Die Bilanzierung muss die abschließende Aussage beinhalten, dass die unvermeidbaren Eingriffe unter rechtlichen Gesichtspunkten mit den vorgeschlagenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert werden können.

Für die Durchführung einer Bilanzierung gibt es kein einheitlich anerkanntes Verfahren. Die möglichen Verfahren sind teils stärker formalisiert, teils rein verbal-argumentativ aufgebaut. Deshalb ist auch das Bilanzierungsverfahren, das in einem LBP verwendet werden soll, mit den jeweiligen Fachbehörden des Naturschutzes rechtzeitig abzustimmen (siehe Kapitel 3 und 4.5)⁵. Das Verfahren ist allgemeinverständlich zu halten und muss dem allgemeinen Kenntnisstand und den allgemein anerkannten Prüfungsmethoden entsprechen. Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung muss gewährleistet sein. Dazu ist, auch bei stärker formalisierten Verfahren, eine verbal-argumentative Erläuterung oft unerlässlich.

Es ist zu berücksichtigen, dass sowohl bei den Eingriffen als auch bei den Kompensationsmaßnahmen Mehrfachwirkungen auftreten können. Das heißt, dass einerseits Baumaßnahmen auf der gleichen Fläche zu Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter führen können, andererseits Kompensationsmaßnahmen auf der gleichen Fläche aber auch Eingriffe mehrerer Schutzgüter kompensieren können.

Die Bilanzierung muss schutzgutbezogen auf Eingriffsseite und Maßnahmensseite mit einer vergleichbaren Methode erfolgen, d. h. die zur Kompensation vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind den Eingriffen bei den jeweils betroffenen Schutzgütern nachvollziehbar zuzuordnen. Art und Umfang der Eingriffe (z. B. Funktionsbeeinträchtigungen und Eingriffsflächen) müssen mit Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen (z. B. Kompensationsfunktionen und Kompensationsflächen) vergleichbar sein. Dies kann durch geeignete textliche, tabellarische bzw. kartografische Darstellungen erfolgen.

⁵ Viele Bundesländer haben mittlerweile eigene Bilanzierungsverfahren entwickelt. Ihre Anwendung ist für die Bundesbehörden zwar nicht obligatorisch, oft ist es jedoch hilfreich, sich danach zu richten, wenn fachliche Gründe dem nicht entgegen stehen.

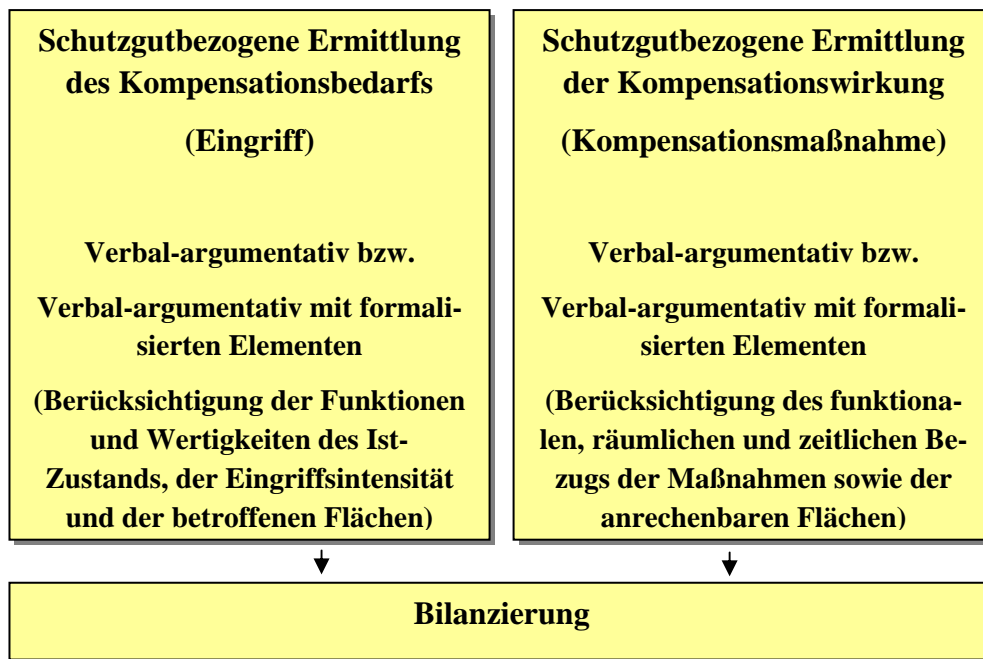


Abb. 2: Methodische Vorgehensweise bei der Bilanzierung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen

Die BfG hat im Rahmen des LBP zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Belange der Containerschifffahrt (BFG 1997) gemeinsam mit den zuständigen Naturschutzbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein ein Bilanzierungsverfahren entwickelt. Bei diesem so genannten „Elbe-Modell“ handelt es sich um ein verbal-argumentatives Verfahren mit formalisierten Elementen. Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden die Eingriffe auf Grund der Intensität der zu erwartenden Beeinträchtigung, der Wertigkeit des Ist-Zustandes des betroffenen Schutzgutes und der Größe der vom Eingriff betroffenen Fläche verschiedenen Eingriffstypen zugeordnet, die sich durch zahlreiche Kompensationsfaktoren unterscheiden.

Die Kompensationswirkung ist im Wesentlichen vom funktionalen und räumlichen Bezug zu den Eingriffsfolgen abhängig. Diesen Wirkungen werden ebenfalls Faktoren zugeordnet und mit der Fläche der Kompensationsmaßnahmen verknüpft.

Abschließend erfolgt schutzgutbezogen eine detaillierte tabellarische Zuordnung des Kompensationsbedarfs und der Kompensationswirkung.

4.8 Abstimmung während der Bearbeitung

Die Inhalte des LBP sind während der Bearbeitung in regelmäßigen Abständen zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) abzustimmen. Auch der technische Planer sowie der Liegenschaftsbereich sollten an der Abstimmung beteiligt werden. Dies ermöglicht eine frühzeitige Klärung anstehender Fragen und Probleme. Die Ergebnisse der Eingriffsermittlung des LBP und vor allem die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind unter Beteiligung

des AG frühzeitig den zuständigen Landesbehörden, z. B. Naturschutzbehörden, Wasserwirtschaftsbehörden, vorzustellen, deren Anregungen sind einzuholen und soweit erforderlich oder sinnvoll zu berücksichtigen. Auch die unmittelbar von den Kompensationsmaßnahmen Betroffenen sowie ggf. Kommunen und Naturschutzverbände sind zu informieren. Informations- und Abstimmungstermine sind, soweit erforderlich, während des gesamten Planungsprozesses durchzuführen.

5 Hinweise für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen

5.1 Flächenbereitstellung für Kompensationsmaßnahmen

Für die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen stehen teilweise im unmittelbaren Vorhabensbereich WSV-eigene Flächen zur Verfügung, die jedoch nicht immer ausreichen, den erforderlichen Kompensationsbedarf zu realisieren und auch nicht immer den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen. Deshalb sind oftmals zusätzliche Flächen erforderlich, die sich möglichst im Eigentum des Bundes oder anderer öffentlicher Hände befinden sollen und aus naturschutzfachlicher Sicht zur Durchführung der Maßnahmen geeignet sein müssen. Sind solche Flächen nicht verfügbar, sind geeignete Privatflächen zu suchen. Dabei müssen die Flächen nicht immer erworben werden, es ist auch eine Sicherung des Bestandes sowie der Unterhaltung der Maßnahmen durch entsprechende Eintragungen im Grundbuch möglich, so dass die Flächen beim jeweiligen Eigentümer verbleiben können. Damit wird der Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG sowie § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung getragen, der vorsieht, dass landwirtschaftliche Flächen möglichst in der Nutzung zu belassen sind. Bei der Suche nach geeigneten Flächen muss der TdV entscheidend mitwirken. Es kann auch auf Flächen aus Flächenpools bzw. Maßnahmen aus Ökokonten zurückgegriffen werden. Ausführliche Hinweise zur Flächensuche enthält Kapitel 3.2 von BMVBS (2010).

5.2 Zeitliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Um die Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, sind die Kompensationsmaßnahmen frühestmöglich umzusetzen

Während die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwiegend in der Planungsphase oder während der Baudurchführung ergriffen werden können und ggf. müssen, kann mit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, die unmittelbar am Ort des Vorhabens geplant sind, meist erst nach Abschluss der eigentlichen Bauarbeiten begonnen werden – sofern sie nicht baulich in die Arbeiten zum eigentlichen Vorhaben integriert werden können (z. B. die Herstellung von Flachwasserzonen in einem neu anzulegenden Uferabschnitt).

Kompensationsmaßnahmen, die außerhalb des eigentlichen Vorhabensbereichs liegen, können unmittelbar nach Vorliegen des Planfeststellungs-/Plangenehmigungsbeschlusses und der Verfügungsmöglichkeit über die Flächen umgesetzt werden, also zeitgleich mit dem eigentlichen Bauvorhaben.

Manche Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen müssen noch **vor** Beginn des eigentlichen Bauvorhabens durchgeführt werden, z. B. die Umsiedlung bestimmter seltener oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten. Das gilt oft auch für Vermeidungs- und vorgezogene Aus-

gleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die im Rahmen des besonderen Artenschutzes ergriffen werden, sowie für Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die im Zug einer FFH-Verträglichkeitsprüfung angeordnet werden.

5.3 Ausführungsplanung

Im LBP werden Art, Lage und Umfang usw. der Kompensationsmaßnahmen planerisch dargestellt. Die Maßnahmen weisen jedoch noch nicht den Konkretisierungsgrad einer Ausführungsplanung auf. Deshalb erfolgt im LBP für viele Maßnahmen der Hinweis, dass diese in der nachfolgenden Ausführungsplanung, dem landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP), unter Berücksichtigung der Anordnungen des Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbeschlusses zu konkretisieren sind. Dazu sind im LAP z. B. die entsprechenden Einzelmaßnahmen detailliert darzustellen, Bepflanzungspläne zu fertigen, Artenlisten zu erstellen, Massenermittlungen durchzuführen, Schutzmaßnahmen vorzusehen und ggf. ergänzende Angaben zur künftigen Nutzung der Flächen, zu Unterhaltungsmaßnahmen sowie erforderlichenfalls zu Erfolgskontrollen zu machen. Die landschaftspflegerischen Ausführungspläne sind entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Planfeststellungsbeschlusses ebenfalls mit den zuständigen Behörden und Betroffenen abzustimmen.

5.4 Erfolgskontrollen

Für die im LBP geplanten Kompensationsmaßnahmen ist zum Zeitpunkt der Planung nicht immer die Gewissheit vorhanden, dass die Maßnahmen zum gewünschten Erfolg führen, bzw. der Erfolg der Maßnahmen wird verschiedentlich von Dritten angezweifelt. Sind Erfolgskontrollen erforderlich bzw. im Planfeststellungsbeschluss gefordert, so ist die „Empfehlung für Erfolgskontrollen zu Kompensationsmaßnahmen beim Ausbau von Bundeswasserstraßen (2. überarbeitete Fassung), BMVBS (2006)“ zu berücksichtigen. Erfolgskontrollen lassen sich in der Regel in Herstellungs- und Funktionskontrollen unterscheiden.

Bei der **Herstellungskontrolle** wird geprüft, ob die im LBP festgelegten Maßnahmen durchgeführt und die Kompensationsflächen entsprechend der Planung hergestellt bzw. gestaltet worden sind (z. B. Anlage von Flachwasserzonen, Durchführung der Bepflanzung, Nutzungsintensivierung).

Funktionskontrollen werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durchgeführt, z. B. wenn bezüglich des Erfolgs von Maßnahmen eine große Unsicherheit besteht oder wenn Funktionselemente von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt betroffen sind. Sind Funktionskontrollen erforderlich, so ist der Untersuchungsumfang auf das jeweilige Vorhaben und die speziellen Fragestellungen abzustimmen.

Der erforderliche Untersuchungsumfang ist in erster Linie abhängig von der Zielsetzung einer Kompensationsmaßnahme. Üblicherweise werden einige wenige Indikatorengruppen (Pflanzen, z. B. Röhrichte oder Grünländer; Tiere, z. B. Brut- oder Rastvögel, Fische) für die Untersuchungen ausgewählt, die aber dennoch eine möglichst umfassende Aussage über die ökologische Entwicklung der Kompensationsfläche erlauben. Die Dauer der Untersuchungen rich-

tet sich ebenfalls nach der Zielsetzung der Maßnahmen. Bei den meisten Funktionskontrollen liegt der Untersuchungszeitraum zwischen 5 und 10 Jahren. Die Häufigkeit der Einzeluntersuchungen ist auf das jeweilige betroffene Schutzgut abzustimmen, wobei nicht in allen Fällen eine jährliche Untersuchung erforderlich ist.

5.5 Sicherung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen

Der Vorhabensträger muss die Kompensationsflächen nach der Fertigstellung und Entwicklung in die eigene Unterhaltung übernehmen, dem Umlaufvermögen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuführen oder sie an einen Dritten übertragen (vgl. BMVBS (2010), Kapitel 5 und 6). Dabei ist zu klären, ob und welche Regelungen zu treffen sind, damit die Kompensationswirkung langfristig sichergestellt ist. Bei Biotopen, die nicht der Eigenentwicklung überlassen werden können, ist eine Unterhaltung erforderlich. Hierzu gehören insbesondere Biotope der Kulturlandschaft (z. B. Grünland als Rast- und Brutgebiet für Vogelarten; Hecken), die zu ihrer Erhaltung extensiv genutzt oder gepflegt werden müssen. Verpachtungen oder ein Verkauf dieser Flächen sind möglich, allerdings unter genauer Einhaltung der landschaftspflegerischen Vorgaben des LBP. Sind die Biotope abhängig von technischen Einrichtungen, z. B. Einstaueinrichtungen von Gräben, so sind diese ebenfalls funktionsfähig zu erhalten.

Im LBP sind Aussagen zur Zielsetzung der Kompensationsflächen zu machen. Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind im LBP auch Angaben zum Unterhaltungszeitraum erforderlich. Durch die Hinweise auf die durchzuführende Unterhaltung besteht zu einem späteren Zeitpunkt Gewissheit darüber, ob beispielsweise eine Flachwasserzone ständig offen gehalten, d. h. in bestimmten Zeitabständen geräumt werden muss oder ihre Verlandung zugelassen werden kann oder ob Ufergehölze in bestimmten Zeitabständen auf den Stock gesetzt werden müssen, damit sie nicht überaltern. Genaue Angaben zu den erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sind bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Unterhaltungsplan darzustellen.

Bei der Planung der Kompensationsflächen sind – sofern dies den naturschutzfachlichen Erfordernissen gerecht wird – Maßnahmen zu bevorzugen, die keinen oder nur einen geringen Unterhaltungsaufwand verursachen und damit neben möglicherweise geringen Kosten auch Vorteile aus ökologischer Sicht aufweisen.

Im Rahmen der Unterhaltung sind je nach Gefährdungspotenzial bestimmter Flächen, z. B. der Lage zu öffentlichen Wegen usw. – unabhängig von der Kompensationsfunktion – die Anforderungen aus der Verkehrssicherungspflicht zu beachten (z. B. die Verkehrssicherheit bei Bäumen, siehe auch BMVBS (2009 a): Leitfaden – Baumkontrolle an Bundeswasserstraßen).

Der Vorhabensträger (TdV) ist für die Maßnahmen verantwortlich, solange die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich wirken bzw. bis das Kompensationsziel erreicht ist. Diese Zeiträume sind nicht nur im Hinblick auf die Planungssicherheit und langfristige Aufwandsabschätzung des TdV, sondern auch im Interesse einer gesicherten Entwicklung der Maßnahme selbst - soweit möglich - frühzeitig abzuschätzen, zu

benennen und festzulegen. In BMVBS (2010), Kapitel 5.1, finden sich detaillierte Überlegungen zur Zeitdauer von Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen.

6 Quellen / Verwendete Unterlagen

BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (BFG) (1997): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Im Auftrag der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg und der Freien und Hansestadt Hamburg, Wirtschaftsbehörde, Amt Strom- und Hafenbau, Hamburg.

BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (BFG) (2000): Neues Schiffshebewerk Niederfinow - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP). Im Auftrag der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen-Neubauamt Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (Hrsg) (2006): Empfehlung für Erfolgskontrollen zu Kompensationsmaßnahmen beim Ausbau von Bundeswasserstraßen. 2. überarbeitete Fassung. Bonn.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (Hrsg) (2007): Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Bonn. (Anlage 4 noch in Bearbeitung)

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (Hrsg) (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Bonn.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (Hrsg) (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bonn.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (Hrsg) (2009 a): Leitfaden Baumkontrolle an Bundeswasserstraßen. Bonn.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (Hrsg) (2010): Empfehlungen für die Planung, Umsetzung und Sicherung von Kompensationsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen. Bonn.

DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten (1990).

DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen (1990).

GASSNER, E., in: Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 18 Rdnr. 17.

GELLERMANN, M., in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht IV, § 18 BNatSchG (2002), Rdnr. 15

HTG-FACHAUSSCHUSS UMWELTVERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNGEN UND BEGLEITPLÄNE FÜR WASSERSTRABEN UND HÄFEN (2002): Teil B Landschaftspflegerische Begleitpläne und sonstige Maßnahmen – Inhaltliche Anforderungen.

ILN – INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ DER UNIVERSITÄT HANNOVER (1998): Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen. Hannover.

KÖPPEL J., W. PETERS UND W. WENDE (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. UTB 2512, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

7 **Rechtsgrundlagen**

RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1).

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7).

Bundeswasserstraßengesetz (**WASTRG**)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/wastrg/index.html>

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**)

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bnatschg_2009/index.html

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/whg/index.html>

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VWVFG**)

<http://bundesrecht.juris.de/vwvfg/index.html>

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - **UVPG**)

<http://bundesrecht.juris.de/uvpg/index.html>

8 Begriffserklärungen/Abkürzungsverzeichnis

Begriffserklärungen:

Benehmen	Das Benehmen wird mit einer anderen Behörde hergestellt, wenn diese angehört und ihre Stellungnahme in die Entscheidung einbezogen wird. Ein Einverständnis ist nicht erforderlich. Für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist nach § 17 Abs. 1 BNatSchG das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde erforderlich.
CEF-Maßnahme	CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites or resting places, kurz continued ecological funktionalität) können im Rahmen des besonderen Artenschutzes ergriffen werden, um eine Verletzung des Verbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden. Auf sie bezieht sich § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (siehe BMVBS (2009), Kapitel 2.6).
Einvernehmen	Einvernehmen ist die vollständige Willensübereinstimmung zwischen den beteiligten Behörden. Nach § 14 Abs. 3 WaStrG bedürfen Planfeststellungen, Plan genehmigungen und vorläufige Anordnungen nach WaStrG des Einvernehmens mit der zuständigen Landesbehörde, soweit das Vorhaben Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt.
Europäisches Netz „Natura 2000“	Europaweites, zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten: Es umfasst die Europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete.
FCS-Maßnahme	FCS-Maßnahmen (favourable conservation status) sind Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes.
Kohärenz	System aus in sich lebensfähigen Gebieten, die dem dauerhaften Erhalt der biologischen Vielfalt dienen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Der LBP stellt in Text und Karten/Plänen die zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zur sonstigen Kompensation eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Der LBP ist Bestandteil des jeweiligen Fachplans, auf dessen Grundlage ein Planungsträger einen Eingriff vornimmt.
Maßnahme zur Kohärenz-sicherung	Maßnahme, die nach § 34 Abs. 5 BNatSchG bzw. nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 FFH-RL zur Sicherung der Kohärenz von Natura 2000 ergriffen wird. Synonym für Ausgleichsmaßnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL.
Ordinale Skala	Darstellung einer Bewertung durch eine Rangfolge, z. B. mit Zahlen. Die Abstände zwischen den einzelnen Wertzahlen müssen nicht unbedingt gleich sein.
Planfeststellung	Die Planfeststellung ist ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zur verbindlichen behördlichen Feststellung eines Plans. Die Planfeststellung von Vorhaben an Bundeswasserstraßen erfolgt nach §§ 14 ff. WaStrG.
Plangenehmigung	Die Plangenehmigung hat die gleichen Wirkungen wie eine Planfeststellung, ohne dass deren Verfahrensvorschriften Anwendung finden. Eine Plangenehmigung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden, insbesondere wenn für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Begriffserklärungen teilweise unter Bezug auf

<http://de.wikipedia.org>

Abkürzungen:

BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (jetzt: → BMVBS)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CAD	Computer Aided Design
CEF	Continued ecological functionality
FCS	Favourable conservation status
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie
FFH-VU	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
GIS	Geographisches Informationssystem
IT	Informationstechnik
LAP	Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
TdV	Träger des Vorhabens, in der Regel ein Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserstraßen-Neubauamt
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

9 Anlagen

Anlage 1: Auszüge aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Anlage 2: Beispiele für Plandarstellungen

Anlage 3: Beispiel eines Maßnahmenblattes

Anlage 4: Anforderungen an die Pläne im LBP

Anlage 5: Anforderungen an die Qualitätssicherung von Text und Plänen im LBP

Anlage 6: Beispiel für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Extensivierung von Grünländern im Bereich einer Kompensationsmaßnahme an der Unter- und Außenelbe

Anlage 1: Auszüge aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bnatschg_2002/index.html

§ 13 Allgemeiner Grundsatz

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von

Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

§ 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

(1) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit

- 1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt sind,*
- 2. sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,*
- 3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,*
- 4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen und*
- 5. eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt; Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt.*

(2) Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, richtet sich nach Landesrecht.

§ 17 Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

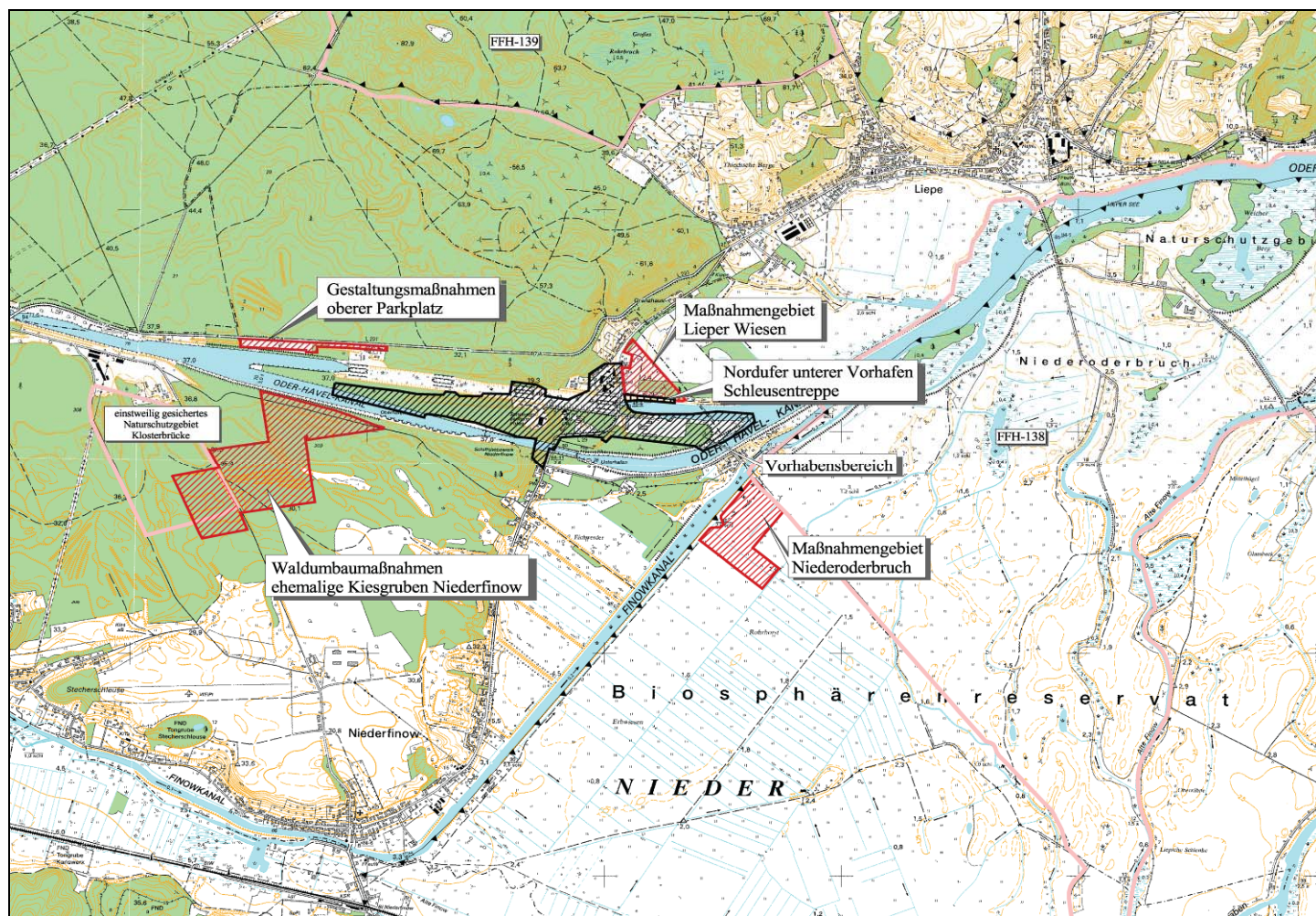
(4) Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

- 1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie*
- 2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.*

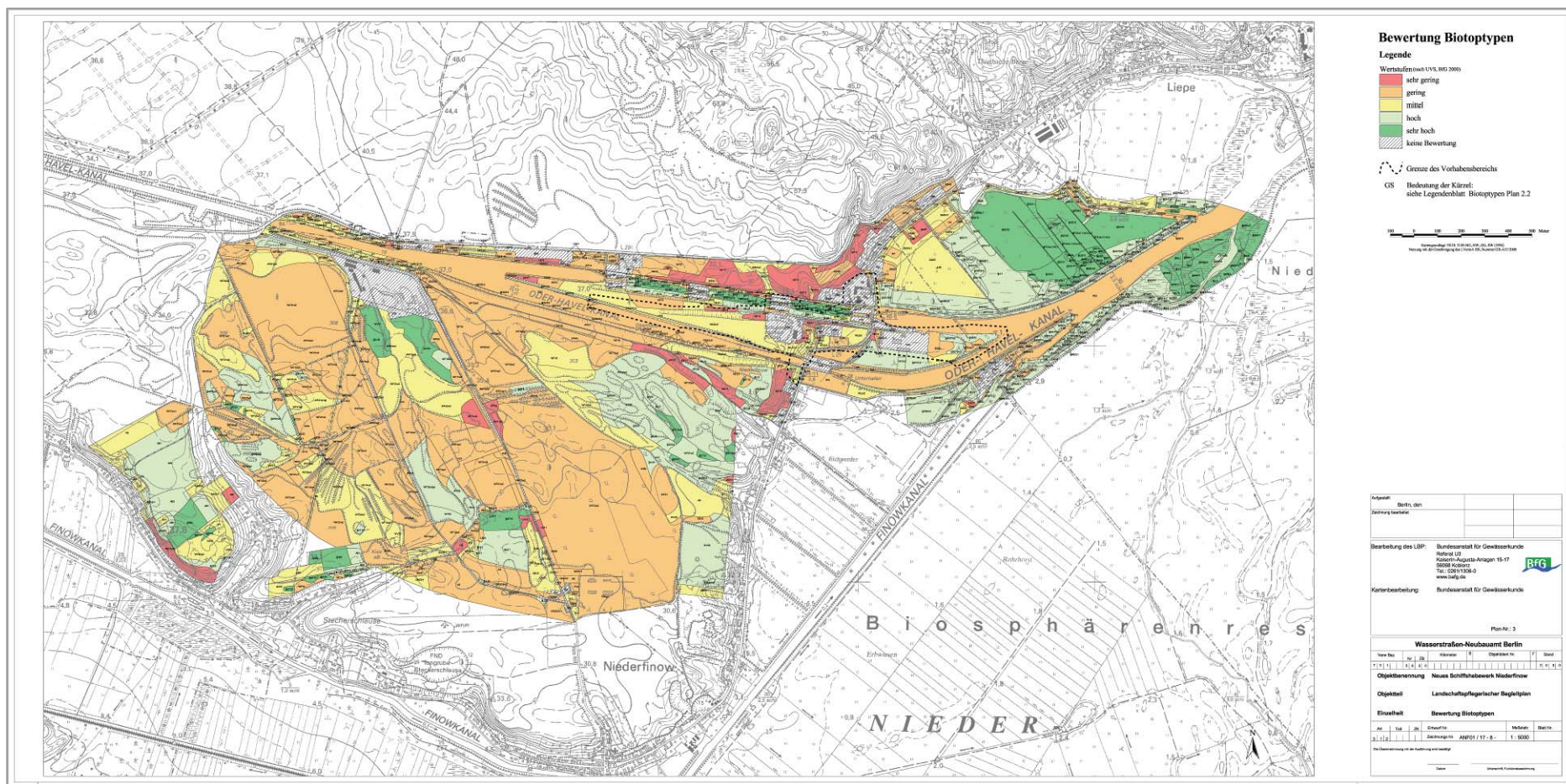
Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

(6) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Hierzu übermitteln die nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen Behörden der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben.

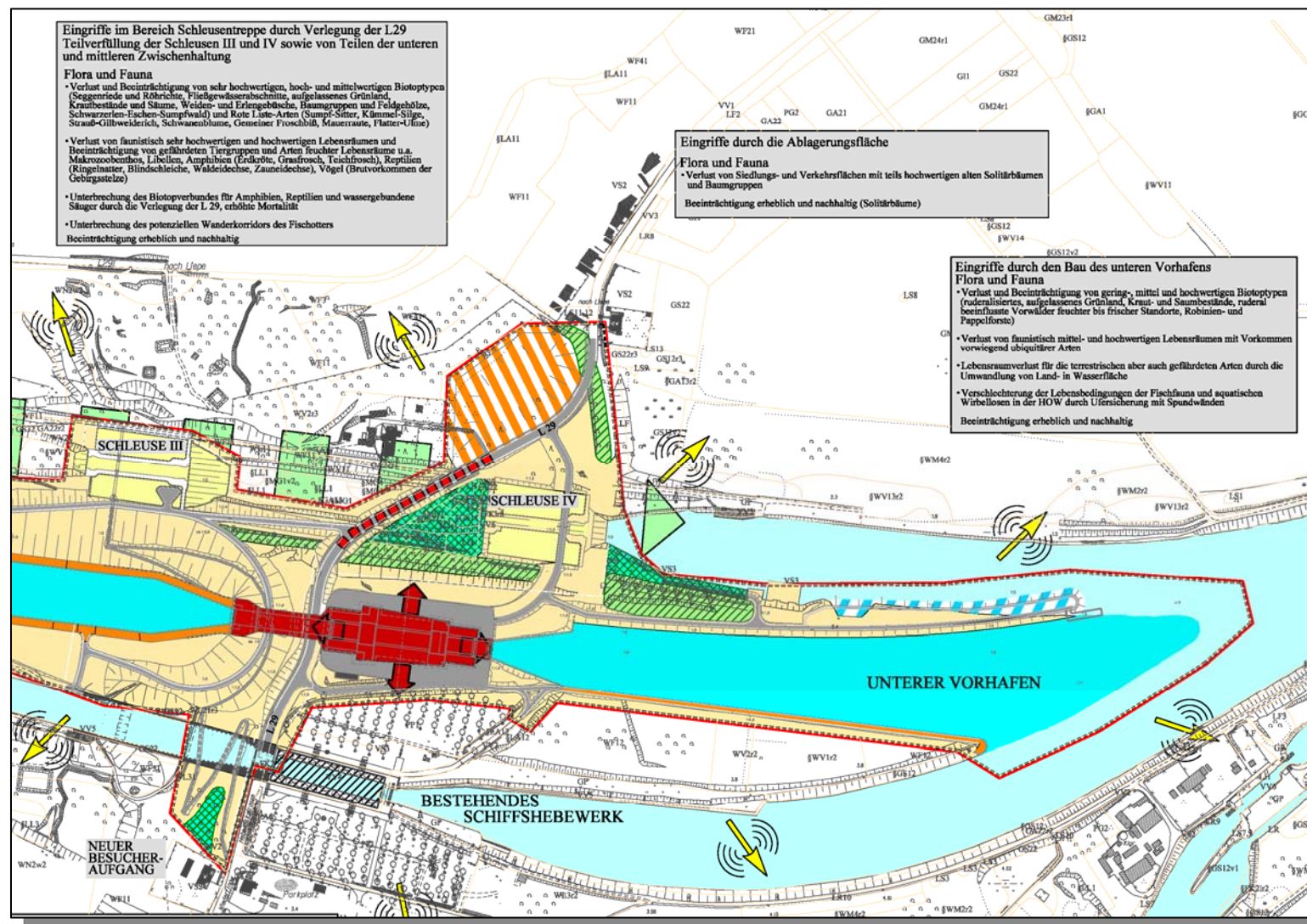
Anlage 2: Beispiele für Plandarstellungen



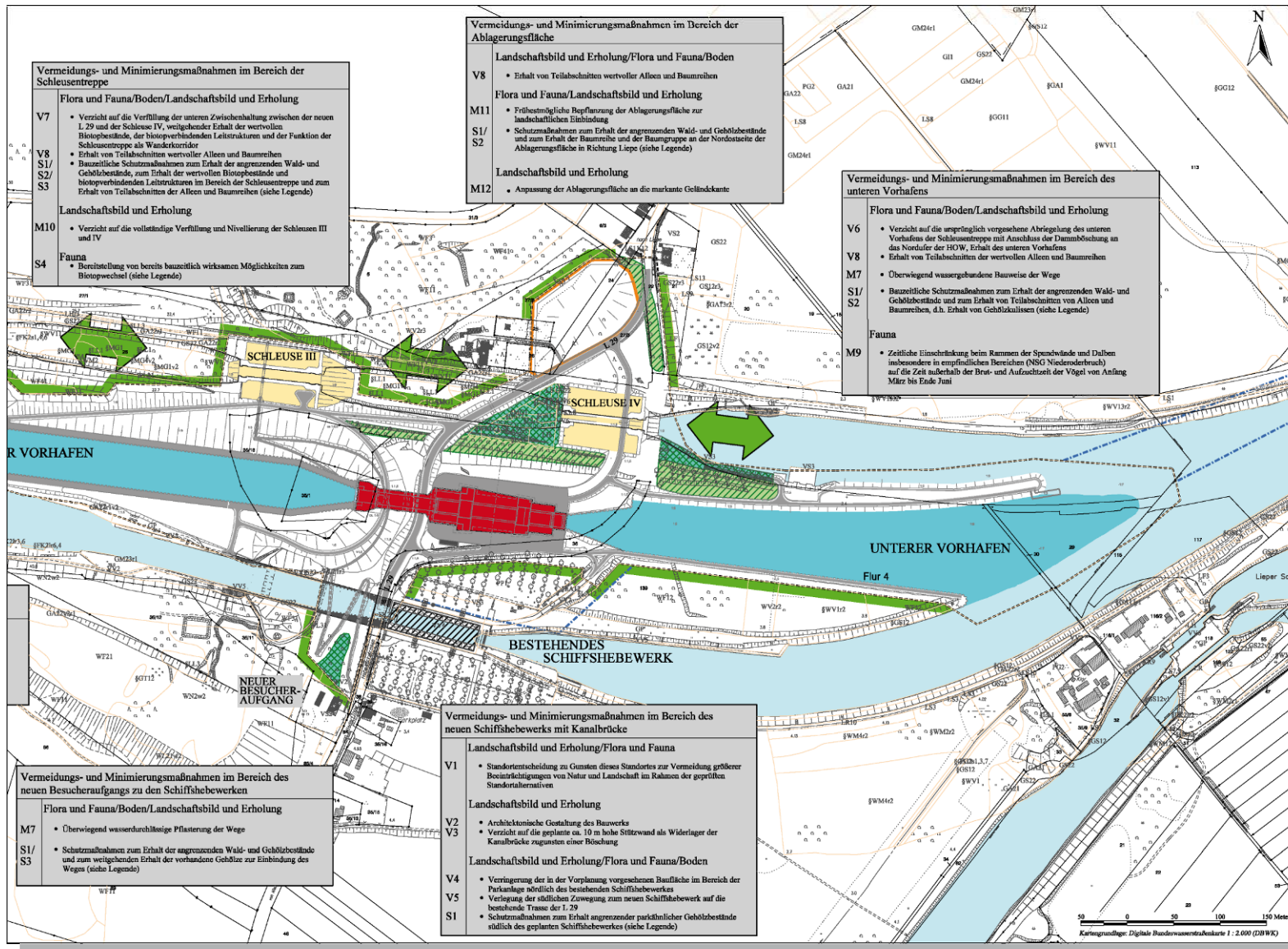
Anlage 2-1: Zu bearbeitende Teilgebiete eines LBP: in schwarz der Vorhabensbereich und in rot weitere Maßnahmengebiete für Kompensationsmaßnahmen (LBP zum Bau des neuen Schiffshebewerks Niederfinow, BfG 2000)



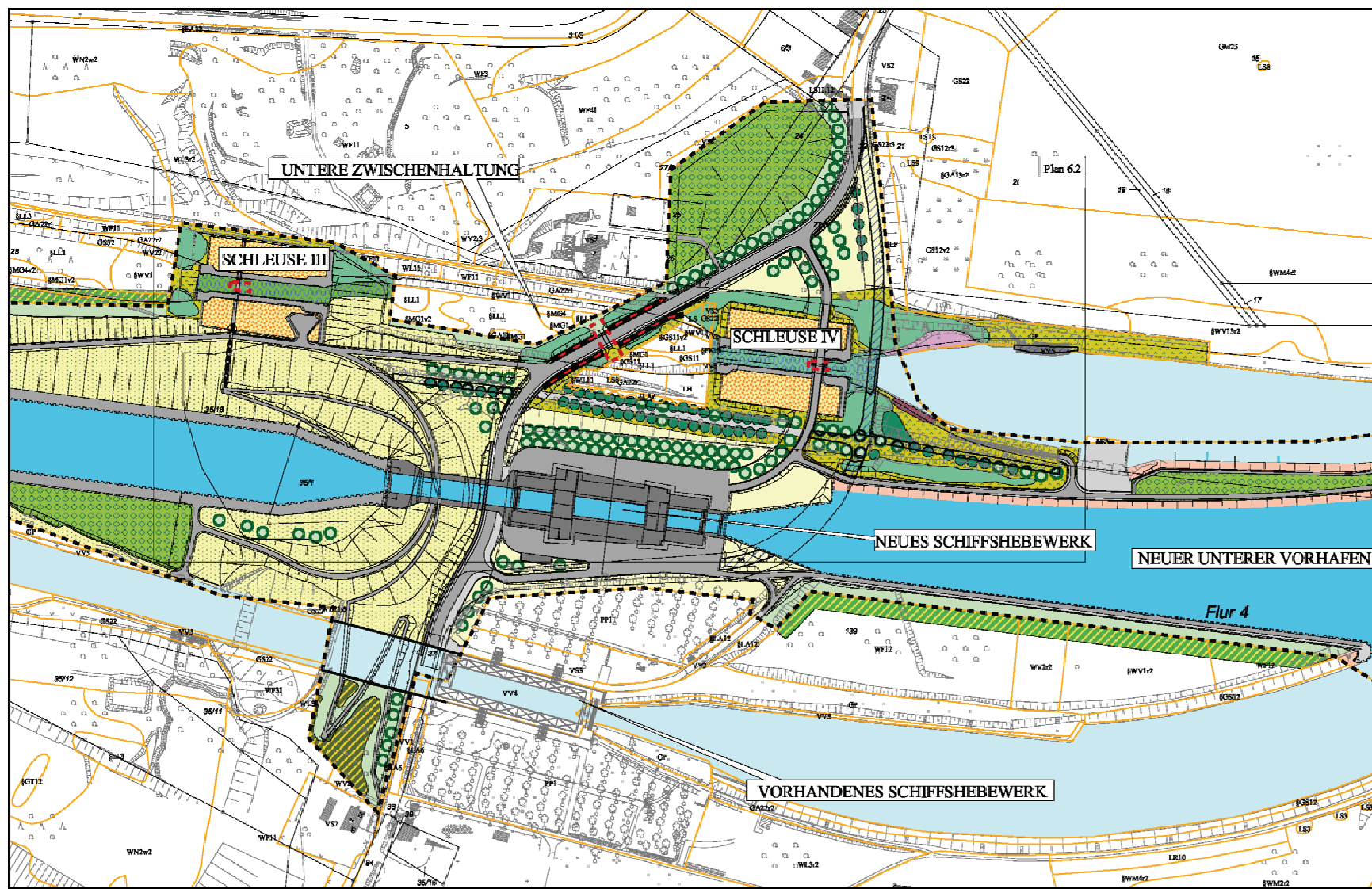
Anlage 2-2: Beispiel für einen Bestands- und Bewertungsplan der Biotoptypen, Bewertung von sehr gering (rot) bis sehr hoch (grün) (aus: LBP Niederfinow)



Anlage 2-3: Beispiel für einen Konfliktplan (Ausschnitt) (aus: LBP Niederfinow)



Anlage 2-4: Beispiele für Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (aus: LBP Niederfinow)



Anlage 2-5: Beispiel für die Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (aus: LBP Niederfinow)

Anlage 3: Beispiel eines Maßnahmenblattes

Maßnahmenblatt		Maßnahmen – Nr.:	
Baumaßnahme: Neues Schiffshebewerk Niederfinow		K4 (E)	
V = Vermeidungs-, S = Schutz-, K = Kompensations-, A = Ausgleichs-, E = Ersatzmaßnahme			
Konflikt: Verlust von Wäldern trockener und frischer Standorte, Verlust von Lebensräumen für die Fauna, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Verluste prägender Vegetationsstrukturen		Konflikt – Nr.: P1, T1, L1	
		Plan – Nr.: 4.1	
Kurzbeschreibung: Durch den Bau des Schiffshebewerks und insbesondere der Vorhäfen werden Wälder und Gebüsche trockener und frischer Standorte beseitigt. Dies führt auch zu Lebensraumverlusten für ubiquitäre terrestrische Tierarten. Darüber hinaus wird durch den Bau des neuen Schiffshebewerks, die Anlage der Ablagerungsfläche, die Anlage von Dämmen und Böschungen, die Umwandlung von Land- in Wasserfläche, die Veränderungen in der Schleusentreppe und die Verluste von landschaftsbildprägenden Vegetationsstrukturen das Landschaftsbild beeinträchtigt.			
Umfang: ca. 9,6 ha			
Maßnahme:		Plan – Nr.: 6.1/6.2	
Flächige Bepflanzung der Ablagerungsfläche und von Teilen der Inselflächen der beiden Vorhäfen			
Lage und Art der Maßnahme, Ausgangszustand der Maßnahmeflächen: Gehölzpflanzung auf der Ablagerungsfläche und Teilen der Inselflächen des oberen und unteren Vorhafens			
Zielsetzung und Entwicklungsdauer: Bepflanzung der Ablagerungsfläche und der Inselspitze des oberen und des unteren Vorhafens zur Entwicklung einer Gehölzpflanzung als naturnaher Lebensraum für Flora und Fauna. Die Bepflanzung der Inselspitze des unteren Vorhafens übernimmt des Weiteren noch Windschutzfunktion für die aus- und einfahrenden Schiffe. Darüber hinaus dienen die Bepflanzungsmaßnahmen der Eingrünung und landschaftlichen Einbindung des neuen Schiffshebewerks und der Ablagerungsfläche in die Umgebung. Ausweichlebensraum für scheuere Tierarten, die durch die etwas höheren betriebsbedingten Störungen verdrängt werden. Entwicklungsdauer ca. 25 Jahre.			
Kurzbeschreibung: Die Ablagerungsfläche wird so modelliert, dass eine optimale landschaftliche Einbindung und Anpassung an die markante Geländekante gewährleistet wird. Der künftige Verlauf der Vorderkante der Ablagerungsfläche wird wie eine inselartige Ausbuchtung der bestehenden Hangkante erscheinen. Die Böschungen werden mit unterschiedlichen Böschungsneigungen ausgebildet und waldartig bepflanzt. Die Höhe der Ablagerungsfläche wird maximal ca. 15 m NN betragen und damit etwa 7 bis 9 m über die vorbeiführende L 29 aufragen. Die Bepflanzung der Inselflächen am oberen und unteren Vorhafen erfolgt mit standortheimischen Laubgehölzen als Mischbestand. Die Windschutzpflanzung entlang der schmalen Inselspitze am unteren Vorhafen wird je nach örtlicher Breite mehrreihig angelegt und in der Höhe abgestuft aufgebaut. Für die Gehölzpflanzungen werden nur standortgerechte Laubgehölze verwendet.			
Umfang: ca. 1,6 ha			
Zeitpunkt der Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahme: Unmittelbar im Anschluß an die Fertigstellung der jeweiligen Bauabschnitte, d. h. in der folgenden Pflanzperiode			
Biotopeentwicklungs- und Unterhaltungskonzept (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, Hinweise zur Unterhaltung, Bewirtschaftungsaufgaben): Für die neu angepflanzten Gehölze wird eine übliche einjährige Fertigstellungspflege und eine zweijährige Entwicklungspflege vorgesehen. Innerhalb der Entwicklungspflege sind die angepflanzten Gehölze freizuschneiden, auf Krankheiten und Befall hin zu untersuchen und zu behandeln und bei Bedarf zu wässern. Ausfälle sind zu ersetzen. Wenn sich der Bestand gemäß den Entwicklungszielen entwickelt, werden keine weiteren Unterhaltungsmaßnahmen vorgesehen.			
Maßnahme in Verbindung mit:			
Angaben zur Flächensicherung: mindestens dingliche Sicherung			

Anlage 4: Anforderungen an die Pläne im LBP

Erforderliche Pläne:

Übersichtslageplan

Das Bearbeitungsgebiet und die landschaftspflegerischen Maßnahmegebiete sind in einem Übersichtslageplan in einem geeigneten Maßstab darzustellen. Dieser Plan beinhaltet die Grenze des Bearbeitungsgebietes, den eigentlichen Bereich des Vorhabens sowie die Lage der einzelnen Maßnahmegebiete. Darüber hinaus können in diesem Plan auch Schutzgebiete usw. dargestellt werden. Der erforderliche Planausschnitt richtet sich hierbei nach der Größe des Bearbeitungsgebietes und des Planungsraumes. In Einzelfällen ist auch eine Abbildung im Textteil ausreichend.

Bestands- und Bewertungsplan

Der LBP muss einen Bestandsplan der Biotoptypen enthalten, der durchaus der UVU entnommen sein kann. In diesen Bestandsplan sind ggf. weitere wichtige Bestandsinformationen anderer Schutzgüter zu übernehmen. Außerdem ist ein Bewertungsplan mit Eintragung der ökologisch wertvollen Bereiche zu erstellen. Sofern die Ergebnisse nicht in einem Plan dargestellt werden können, sind mehrere Bestands- und Bewertungspläne zu fertigen (ggf. Verweis auf Pläne der UVU, soweit dies für das Verständnis der Aussagen im LBP erforderlich ist). Diese Pläne sind - in Verbindung mit einer Überlagerung der technischen Planung - wichtige Grundlagen zur genauen Eingriffsermittlung und zur Planung der Kompensationsmaßnahmen.

Konfliktplan

Die für den LBP relevanten erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in einem Konfliktplan bzw. in mehreren Konfliktplänen darzustellen.

Pläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind - soweit möglich - in einem Plan flächengenau darzustellen. Dies erfolgt entweder in einem eigenen Plan oder im Plan mit den Kompensationsmaßnahmen.

Die Kompensationsmaßnahmen und Entwicklungsziele sind für die einzelnen Maßnahmegebiete in Lageplänen in einem geeigneten Maßstab darzustellen. Teilweise sind die Lagepläne zum leichteren Verständnis der Maßnahmen durch Detailansichten, Längs- und Querprofile zu ergänzen.

Anforderungen an die Plandarstellung:

- Die Pläne sind nach dem Stand der Technik anzufertigen. Da die technische Planung durch den TdV meistens in einem CAD-System (in der Regel MicroStation, da WSV-Standard) vorgenommen wird, werden auch die Plandarstellungen des LBP (insbesondere die Maßnahmenpläne) in MicroStation erstellt.

Wenn Daten aus der UVU übernommen werden, liegen sie häufig als Daten eines Geographischen Informationssystems (GIS) vor. Wenn dem TdV ein GIS zur Verfügung steht, bietet sich eine weitere Bearbeitung der Daten im GIS an, da damit gegenüber einer reinen CAD-Bearbeitung Vorteile verbunden sind. Da in einem GIS nicht nur die Geodaten sondern auch Fachdaten (i. d. R. als Attribute der Geodaten) verwaltet werden, können viele Aufgaben im GIS automatisiert werden, die sonst im CAD wesentlich umständlicher manuell getätigt werden müssen.

- Die zu verwendenden Symbole (grafische Darstellung in Karten und Plänen) und das Layout werden entweder vom AG vorgegeben oder sind mit dem AG abzustimmen.
- Die Pläne sind mit allen wesentlichen Informationen zur Lage und räumlichen Orientierung (z. B. Ortsbezeichnungen, Gewässerbezeichnungen mit Fließrichtung, Angabe der Flusskilometer, alle Bezeichnungen auf die im Text hingewiesen wird, Nordpfeil, ggf. Koordinatensystem) zu versehen.
- Die Pläne müssen eine Legende enthalten, die die verwendeten Symbole, Signaturen usw. erklärt.
- In die Pläne sind Sichtvermerke mit den verwendeten Kartengrundlagen (z. B. Topographische Karten, Digitale Bundeswasserstraßenkarte, Flurkarten) und ggf. Freigabevermerke des Urhebers (Landesvermessungsamt o. ä.) aufzunehmen.
- Die Pläne sind in einem für die Planaussagen geeigneten Maßstab darzustellen, d. h., in der Regel im Maßstab der technischen Planung. Gegebenenfalls sind auf Grund der Kartengrundlagen auftretende Ungenauigkeiten in den Plänen zu vermerken.
- Alle für die Planaussagen und für die Planfeststellung relevanten Grenzen (Bearbeitungsgebietsgrenze, Grenze des Vorhabensbereichs, Abgrenzung der Eingriffe und Beeinträchtigungen, Grenze der Maßnahme oder Grenze des Maßnahmengebietes, Schutzgebietsgrenzen) sind in den Plänen in geeigneter, voneinander unterscheidbarer Form darzustellen.
- Die Biotoptypenkartierung ist im Konfliktplan und in den Maßnahmenplänen als Hintergrundinformation darzustellen, um die vorhandene Bestandssituation und die Einbindung in die Umgebung nachvollziehbar zu machen.
- In allen Lageplänen mit Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Pläne mit Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) sind als Hintergrundinformation die Katasterkarten mit Gemarkungs- und Flurbezeichnungen sowie Flurstücksnummern einzufügen, so dass eine eindeutige, parzellengenaue Zuordnung der Maßnahmen und Grundstücke gewährleistet ist.

- Zur näheren Erläuterung der geplanten Maßnahmen und ihrer Umsetzbarkeit sind bei Bedarf Detailpläne sowie Quer- und Längsprofile in geeigneten Maßstäben zu erstellen.

Anlage 5: Anforderungen an die Qualitätssicherung von Text und Plänen im LBP

Zur Sicherung der fachlichen und inhaltlichen Qualität des LBP ist eine Qualitätssicherung durch den Auftragnehmer erforderlich. Bei der Qualitätssicherung ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Überprüfung von Ergebnissen, Daten und Zahlenangaben, die aus anderen Unterlagen (z. B. aus UVU, technischer Planung, Fachgutachten) in Text und Tabellen übernommen werden.
- Überprüfung der Aussagen innerhalb des Textes auf Widersprüche.
- Überprüfung und Abgleich der Verweise auf Pläne, Kapitel, Tabellen und Abbildungen.
- Tabellenüberschriften werden vor die Tabelle gesetzt, Abbildungsunterschriften hinter die Abbildungen.
- Überprüfung der Aussagen im Text und der dem Text zugeordneten Tabellen.
- Überprüfung der Rechtschreibung nach der neuen Rechtschreibreform, die in der WSV verbindlich eingeführt ist.
- Überprüfung und Abgleich zwischen Aussagen im Text und in den Plänen.
- Überprüfung und Abgleich von Plandarstellungen und Planlegenden.

Anlage 6: Beispiel für Bewirtschaftungsauflagen für die Extensivierung von Grünländern im Bereich einer Kompensationsmaßnahme an der Unter- und Außenelbe

Bewirtschaftungsrahmen für die extensive Grünlandnutzung

Zur Entwicklung extensiven Grünlandes als hochwertigem Lebensraum u. a. für Rastvögel und Wiesenbrüter sind zwei Varianten vorgesehen, die sich im Wesentlichen auf Grund des Tideeinflusses und der aktuellen Vernässung, aber auch auf Grund der Lage zu avifaunistisch empfindlichen Bereichen unterscheiden (siehe nachfolgende Tabelle des LBP).

Bewirtschaftungsrahmen für den Binnendeichsbereich ohne Tideeinfluss:

Auf Flächen ohne Tideeinfluss und ohne hohen Grundwasserstand ist eine weniger restriktive Grünlandnutzung vorgesehen. Die künftige Bewirtschaftung ist aber nicht starr zu handhaben, sondern in Abhängigkeit von den örtlichen Veränderungen (Grundwasserstand, Überstauungen, Umbildung der Vegetation) der Situation auf den einzelnen Flächen anzupassen. Denkbar wäre z. B. die Besatzdichte außerhalb der Brutzeiten der Wiesenvögel nach Absprache mit den entsprechenden Naturschutzbehörden kurzfristig zu erhöhen, wenn gleichzeitig die Beweidungsdauer verkürzt wird.

Bewirtschaftungsrahmen für den Binnendeichsbereich mit eingeschränktem Tideeinfluss bzw. für vernässte Binnendeichsbereiche:

Auf den Flächen die z. T. hohe Grundwasserstände aufweisen bzw. von der maximal einschwingenden Tide erreicht und vernässt werden können sind die Vorgaben zur Bewirtschaftung restriktiver (spätere Auftriebszeit, frühere Abtriebszeit, späterer Schnitt, keine Düngung, keine Bodenbearbeitung). Randliche Altgrassäume sind zur Erhöhung der Habitatvielfalt zu belassen. Auf Flächen, auf denen sich potenziell wieder die Schachblume ansiedeln kann, ist die Nutzung in der traditionellen Form der Mähweide vorzunehmen. Viehauftrieb und Mahd sollen nicht vor der Samenreife der Schachblume (15. bis 20. Juni) erfolgen.

Tabelle 2: Bewirtschaftungsrahmen zur Entwicklung extensiven Grünlands im Maßnahmensgebiet Hetlingen		
	Binnendeichsbereiche mit eingeschränktem Tideeinfluss bzw. vernässte Binnendeichsbereiche	Binnendeichsbereiche ohne Tideeinfluss
Bewirtschaftungsform	Standweide, ext. Umtriebsweide, Mähweide, Wiese	Standweide, ext. Umtriebsweide, Mähweide, Wiese
Weidetierarten	Rinder und Mischbeweidung Rinder/Pferde mit max. 0,25 Pferden/ha	Rinder, Pferde (nur als Mischbeweidung)
Besatzdichte	2 Tiere/ha; evtl. ab 01.07. 3 Tiere/ha	2 Tiere/ha; evtl. ab 15.06. 3 Tiere/ha
Auftrieb	15.05.	15.04.
Abtrieb	15.10.	30.10.
Bewirtschaftungsruhe	25.10. - 01.04.	31.10. - 01.04.
1. Schnitt ab	01.07.	15.06.
Anzahl der Schnitte	2	2
Düngung	unzulässig	evtl. Stallmist vom 01.07. bis 25.10.
Nachmahd	zulässig im Aug./Sept.	zulässig im Aug./Sept.
Bodenbearbeitung	unzulässig	evtl. vom 01.07. - 30.09.